BAD RIPPOLDSAU-SCHAPBACH

GR 08/2020 öffentlich
30. Juni 2020

Öffentliche Bekanntmachung

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

die nächste Gemeinderatssitzung findet am **Dienstag, den 30. Juni 2020 um 18:30 Uhr** statt, zu der ich Sie hiermit einlade.

Aufgrund der aktuellen Situation werden wir die Gemeinderatssitzung in unserer **Festhalle** (Festhallenstraße 13, 77776 Bad Rippoldsau-Schapbach) durchführen. Hier ist ein größtmöglicher Abstand zu Mitmenschen gewährleistet und wir können die vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen sowie Richtlinien einhalten!

Es ist folgende öffentliche Tagesordnung vorgesehen:

1. Bürgerfrageviertelstunde
2. LED-Umstellung: Abschlussbericht
3. Beschlussfassung über die Gebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Bad Rippoldsau-Schapbach für die Monate April und Mai 2020 — BvGR 25/2020
4. Prüfung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2018 durch das Kommunalamt des Landratsamtes Freudenstadt (Prüfbericht vom 28.05.2020) — BvGR 26/2020
5. Finanzzwischenbericht 2020 zum 30.06.2020 — BvGR 27/2020
6. Überörtliche Prüfung der Haushalts- Kassen- und Rechnungsführung der Gemeinde Bad Rippoldsau-Schapbach für die Jahre 2011-2015 durch das Kommunalamt des Landratsamtes Freudenstadt — BvGR 28/2020
7. Sanierung Waldfreibad, Generalsanierung: Vergabe Tiefbauarbeiten; Vorstellung und Beschluss — BvGR 29/2020
8. Sanierung Waldfreibad, Generalsanierung: Vergabe Garten- und Landschaftsbauarbeiten; Vorstellung und Beschluss — BvGR 30/2020
9. Sanierung Waldfreibad, Generalsanierung: Vergabe Zimmerer- und Dachdeckerarbeiten; Vorstellung und Beschluss — BvGR 31/2020
10. Sanierung Waldfreibad, Generalsanierung: Vergabe Metall- und Schlosserarbeiten; Vorstellung und Beschluss — BvGR 32/2020
11. Baugebiet Polderberg: Angebot LBBW Immobilien Kommunalentwicklung GmbH, Strategische Beratung und Wirtschaftlichkeitsbetrachtung; Beauftragung — BvGR 33/2020
12. Änderung des Vertrages der noch zu gründenden Nationalparkregion Schwarzwald GmbH und Betrauung dieser Gesellschaft durch einen Betrauungsakt — BvGR 34/2020
13. Weitere Beauftragung der Wüstenrot Haus- und Städtebau GmbH zur finalen Erstellung eines Gemeinde-Entwicklungs-Konzepts für die weitere Vorbereitung eines daraus folgenden Antrages in ein Landessanierungsprogramm — BvGR 35/2020
14. Naturpark 2030: Information und Beratung
15. Baugesuche
    a) Bauvorhaben: Neubau Carport mit Flachdach, Holzwaldstr. 18/1, Flst.Nr. 112/2
16. Bekanntgabe nicht öffentlich gefasster Beschlüsse
17. Bekanntgabe der Verwaltung
18. Anfragen aus dem Gemeinderat

Interessierte Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen. Wir fordern Sie auf, zu unserem allgemeinen Schutz, auf jede vermeidbare Kommunikation (verbal sowie Körperkontakt) zu verzichten und den geforderten Mindestabstand von min. 1,50 m (besser 2,00 m) zueinander einzuhalten! Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

Bernhard Waidele
Bürgermeister

BAD RIPPOLDSAU-SCHAPBACH **Beschlussvorlage Gemeinderatssitzung**	Vorlage Nr.: 25/2020 Sachbearbeiter: Christian Pfundheller Sitzungsdatum: 30.06.2020 Tagesordnung: öffentlich Genehmigt: Bürgermeister

1. Tagesordnungspunkt 3:

Beschlussfassung über die Gebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Bad Rippoldsau-Schapbach für die Monate April und Mai 2020

2. Vorschlag der Verwaltung:

Die Verwaltung empfiehlt dem Gemeinderat, den Eltern, die keine Notbetreuung in Anspruch genommen haben, die Betreuungsgebühren für die Monate April und Mai 2020 zu erlassen. Bei Inanspruchnahme der Notbetreuung ab April 2020 gelten die regulären Betreuungsgebühren der Katholischen Kirche. Diese werden anteilig für die in Anspruch genommenen Zeiten in der Notbetreuung berechnet.

3. Finanzierung:

ohne Auswirkungen

4. Begründung:

Aufgrund der Verbreitung des Corona-Virus wurde im Zuge der Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg die Schließung von Schulen und Kindergärten ab dem 17.03.2020 angeordnet. Es war zu Beginn lediglich eine Notbetreuung für Kinder vorgesehen, wenn beide Elternteile in einem sog. systemrelevanten Beruf tätig sind.

Ab dem 27.04.2020 wurde eine erweiterte Notbetreuung für Eltern, die eine Präsenzpflicht am Arbeitsplatz haben und unabkömmlich sind, eingerichtet. Der reguläre Schul- und Kita-Betrieb ist bis zum 15. 06.2020 durch die Corona-Verordnung weiterhin ausgeschlossen.

Durch die Kita-Schließungen konnten und können die Eltern die Betreuungsleistungen nicht wie vereinbart erhalten. Dennoch bestehen aufgrund der Gebührensatzungen der Katholischen Kirche weiterhin Forderungen gegenüber den Eltern. Um die Eltern kurzfristig finanziell zu entlasten, wurde entschieden, die Gebühren für die Monate April und Mai 2020 vorerst auszusetzen. Dies bedeutet lediglich, dass keine Gebühren eingezogen oder angemahnt wurden.

Das Land Baden-Württemberg hat u.a. Soforthilfen für die Gebührenausfälle im Bereich der Kindertagesbetreuung zur Verfügung gestellt. Diese belaufen sich für die Gemeinde Bad Rippoldsau-Schapbach auf insgesamt 18.805,62 €. Die Gebührenausfälle für die bisher nicht eingezogenen Gebühren für die Monate April und Mai 2020 in den Kindertagesstätten betragen 11.419,00 €.

Für die Eltern, die die erweiterte Notbetreuung in den Kinderbetreuungseinrichtungen in Anspruch genommen haben, empfiehlt die Verwaltung, eine Gebühr ab dem Monat April zu erheben. Weiterhin schlägt die Verwaltung vor, die regulären Gebühren auf die tatsächlich beanspruchten Zeiten in der Notbetreuung für die beiden Monate zu reduzieren. Hierfür ist nach Auffassung des Gemeindetags derzeit keine Änderung der Betreuungsgebührensatzung (kommunal) erforderlich.

5. Anlage:

entfällt

BAD RIPPOLDSAU-SCHAPBACH **Beschlussvorlage Gemeinderatssitzung**	Vorlage Nr.: 26/2020 Sachbearbeiter: Christian Pfundheller Sitzungsdatum: 30.06.2020 Tagesordnung: öffentlich Genehmigt: Bürgermeister

1. Tagesordnungspunkt 4:

Prüfung der Eröffnungsbilanzen zum 01.01.2018 durch das Kommunalamt (RPA) des Landratsamtes Freudenstadt (Prüfbericht vom 28.05.2020)

2. Vorschlag der Verwaltung:

Der Gemeinderat nimmt den Abschluss der Prüfung gemäß § 114 Abs. 4 GemO zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung, die erforderlichen Berichtigungen der entsprechenden Bilanzpositionen nach § 63 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vorzunehmen und zu den Prüfungsfeststellungen Stellung zu nehmen.

3. Finanzierung:

ohne Auswirkungen

4. Begründung:

Nach den Schluss- und Übergangsvorschriften des Art.13 Abs. 5 des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts ist zum 01.01. des ersten Haushaltsjahres, in dem die Haushaltswirtschaft auf das NKHR umgestellt wird, eine Eröffnungsbilanz aufzustellen. Danach sind auch auf die Eröffnungsbilanz die für den Jahresabschluss geltenden Vorschriften (§§ 95 und 95b GemO) entsprechend anzuwenden, soweit sie sich auf die Vermögensrechnung (Bilanz) beziehen. Die Eröffnungsbilanz ist nach Feststellung der letzten kameralen Jahresrechnung, spätestens bis zum Ende des ersten doppischen Haushaltsjahres der Rechtsaufsichtsbehörde, der zuständigen Prüfungsbehörde (§ 113 GemO) vorzulegen. Die Eröffnungsbilanz ist vom Bürgermeister unter Angabe des Datums zu unterschreiben. Die Prüfung der Eröffnungsbilanz soll von der überörtlichen Prüfungsbehörde zusammen mit dem ersten doppischen Jahresabschluss innerhalb eines Jahres nach Ende des Haushaltsjahres vorgenommen werden.

Die Prüfung der Eröffnungsbilanz soll unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit Aussagen über die Richtigkeit und Vollständigkeit mit hinreichender Sicherheit treffen können.

Prüfungsbereiche waren

-der Übergang von der Kameralistik auf die Doppik
-die Vollständigkeit und Bewertung der unbebauten und bebauten Grundstücke
-die Vollständigkeit, Bewertung und Werthaltigkeit des Finanzvermögens
-die Vollständigkeit und Bewertung von Sonderposten
-die Vollständigkeit und Bewertung der Rückstellungen
-die Auswirkungen von Wahlrechten auf künftige Jahresabschlüsse

Die Eröffnungsbilanz wurde unter Heranziehen der gesetzlichen Bestimmungen und sonstigen Vorgaben im Hinblick auf die folgenden Schwerpunkte überprüft:

-Vollständigkeit
Die Prüfung der Vollständigkeit beinhaltet die Sicherstellung der Erfassung sämtlicher Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten (§ 37, § 40 Abs. 1, § 41 Abs. 1, § 48, § 53 GemHVO).
-Richtigkeit und Genauigkeit
Die Prüfung der Richtigkeit und Genauigkeit beinhaltet die Frage, ob alle Werte zutreffend ermittelt und berechnet wurden.
-Existenz
Die Prüfung der Existenz beinhaltet die Frage, ob alle bilanzierten Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten vorhanden und der Gemeinde Bad Rippoldsau-Schapbach zuzurechnen sind.
-Bewertung
Die Prüfung der Bewertung beinhaltet die Frage, ob alle Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten zutreffend bewertet wurden (§§ 44 bis 46, § 62 GemHVO).
-Ausweis
Die Prüfung des Ausweises beinhaltet die Frage, ob alle Aktivwerte und Passivwerte der richtigen Bilanzposition zugeordnet wurden.

Der Gemeinderat ist über den Abschluss der Prüfung zu unterrichten (VV GemO Nr. 1 zu § 114).

5. Anlage:

ohne

BAD RIPPOLDSAU-SCHAPBACH **Beschlussvorlage Gemeinderatssitzung**	Vorlage Nr.: 27/2020 Sachbearbeiter: Christian Pfundheller Sitzungsdatum: 30.06.2020 Tagesordnung: öffentlich Genehmigt: Bürgermeister

1. Tagesordnungspunkt 5:

Finanzzwischenbericht 2020 zum 30.06.2020

2. Vorschlag der Verwaltung:

Der Gemeinderat nimmt den Finanzzwischenbericht 2020 zum 30.06.2020 zur Kenntnis.

3. Finanzierung:

ohne Auswirkungen

4. Begründung:

Zum 01.01.2018 wurde das Rechnungswesen der Gemeinde Bad Rippoldsau-Schapbach auf das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) umgestellt. Seither hat der Gemeinderat bereits den zweiten doppischen Haushaltsplan beschlossen (2018 und 2019). Durch das NKHR wurde auch der Finanzzwischenbericht der Gemeinde Bad Rippoldsau-Schapbach an das neue Rechnungswesen angepasst. Gemäß § 28 GemHVO ist unterjährig dem Gemeinderat über den Stand des Haushaltsvollzugs und die Erreichung der Finanz- und Leistungsziele zu unterrichten.

Zur Zeit befindet sich die Gemeinde Bad Rippoldsau-Schapbach gem. § 83 GemO in der sogenannten „Vorläufigen Haushaltsführung". Dies bedeutet, dass die Gemeinde mangels erlassener Haushaltssatzung finanzielle Leistungen nur erbringen darf, zu denen sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind; sie darf insbesondere Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen des Finanzhaushalts, für die im Haushaltsplan eines Vorjahres Beträge vorgesehen waren, fortsetzen, zu denen sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind. Weiterhin ist erlaubt, Steuern, deren Sätze nach § 79 Abs. 2 Nr.5 festgesetzt werden, vorläufig nach den Sätzen des Vorjahres zu erheben und Kredite umschulden. Reichen die Finanzierungsmittel für die Fortsetzung von Bauten, Beschaffungen und sonstigen Leistungen des Finanzhaushalts nicht aus, darf die Gemeinde mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bis zu einem Viertel des durchschnittlichen Betrags der Kreditermächtigungen für die beiden Vorjahre aufnehmen. § 87 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

Der Stellenplan des Vorjahres gilt weiter, bis die Haushaltssatzung für das neue Jahr erlassen ist.

5. Anlage:

Vorläufige Jahresrechnungen des Kernhaushalts und der Eigenbetriebe Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung.

Gesamtfinanzrechnung
2019

Gesamtfinanzrechnung

lfd. Nr.		Gesamtfinanzrechnung Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis Vorjahr 2018 EUR	Fortgeschriebener Ansatz 2019 EUR	Ergebnis 2019 EUR	Vergleich Ergebnis-Ansatz EUR	Ergänzende Festlegungen im HH-Vollzug EUR	Ermächtigungs-übertragung aus 2018 EUR	Verfügbare Mittel abzgl. Ergebnis EUR	Ermächtigungs-übertragung nach 2020 EUR
			1	2	3	4	5	6	7	8
1	+	Steuern und ähnliche Abgaben	2.085.867,00	2.214.500	2.139.999,85	74.500-	0	0,00	74.500	0,00
2	+	Zuweisungen und Zuwendungen und allgemeine Umlagen	1.535.831,02	1.449.600	1.442.121,29	7.479-	0	0,00	7.479	0,00
4	+	Entgelte für öffentliche Leistungen oder Einrichtungen	146.240,52	139.496	136.238,88	3.257-	0	0,00	3.257	0,00
5	+	Sonstige privatrechliche Leistungsentgelte	438.382,14	248.000	261.270,99	13.271	0	0,00	13.271-	0,00
6	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	113.786,40	109.450	113.816,71	4.367	0	0,00	4.367-	0,00
7	+	Zinsen und ähnliche Einzahlungen	32,20	0	19,94	20	0	0,00	20-	0,00
8	+	Sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	91.499,35	101.100	131.269,46	30.169	0	0,00	30.169-	0,00
9	**=**	**Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**4.411.638,63**	**4.262.146**	**4.224.737,12**	**37.409-**	**0**	**0,00**	**37.409**	**0,00**
10	-	Personalauszahlungen	1.077.860,02-	1.108.536-	1.093.627,44-	14.909	0	0,00	14.909-	0,00
12	-	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	622.554,88-	650.200-	639.181,48-	11.019	0	0,00	11.019-	0,00
13	-	Zinsen und ähnliche Auszahlungen	30.404,52-	32.500-	26.218,52-	6.281	0	0,00	6.281-	0,00
14	-	Transferauszahlungen (ohne Investitionszuschüsse)	1.759.150,51-	1.785.460-	1.738.486,55-	46.973	0	0,00	46.973-	0,00
15	-	Sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	604.850,00-	467.150-	545.553,16-	78.403-	0	0,00	78.403	0,00
16	**=**	**Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**4.094.819,93-**	**4.043.846-**	**4.043.067,15-**	**779**	**0**	**0,00**	**779-**	**0,00**

762 Bad Rippoldsau-Schapbach

lfd. Nr.		Gesamtfinanzrechnung Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis Vorjahr 2018 EUR	Fortgeschriebener Ansatz 2019 EUR	Ergebnis 2019 EUR	Vergleich Ergebnis-Ansatz EUR	Ergänzende Festlegungen im HH-Vollzug EUR	Ermächtigungs-übertragung aus 2018 EUR	Verfügbare Mittel abzgl. Ergebnis EUR	Ermächtigungs-übertragung nach 2020 EUR
			1	2	3	4	5	6	7	8
17	**=**	**Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf der Ergebnisrechnung**	**316.818,70**	**218.300**	**181.669,97**	**36.630-**	**0**	**0,00**	**36.630**	**0,00**
18	+	Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	200.318,70	1.482.750	168.294,78	1.314.455-	0	0,00	1.314.455	0,00
20	+	Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachvermögen	0,00	40.000	7.340,00	32.660-	0	0,00	32.660	0,00
23	**=**	**Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit**	**200.318,70**	**1.522.750**	**175.634,78**	**1.347.115-**	**0**	**0,00**	**1.347.115**	**0,00**
24	-	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0	768,90-	769-	0	0,00	769	0,00
25	-	Auszahlungen für Baumaßnahmen	250.993,43-	1.727.500-	263.198,54-	1.464.301	0	0,00	1.464.301-	0,00
26	-	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Sachvermögen	57.367,18-	89.500-	31.261,34-	58.239	0	0,00	58.239-	0,00
30	**=**	**Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit**	**308.360,61-**	**1.817.000-**	**295.228,78-**	**1.521.771**	**0**	**0,00**	**1.521.771-**	**0,00**
31	**=**	**Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit**	**108.041,91-**	**294.250-**	**119.594,00-**	**174.656**	**0**	**0,00**	**174.656-**	**0,00**
32	**=**	**Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf**	**208.776,79**	**75.950-**	**62.075,97**	**138.026**	**0**	**0,00**	**138.026-**	**0,00**
33	+	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und wirtschaftlich vergleichbare Vorgängen für Investitionen	149.672,45	239.350	235.379,51	3.970-	0	0,00	3.970	0,00
34	-	Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	369.906,13-	153.400-	361.466,52-	208.067-	0	0,00	208.067	0,00
35	**=**	**Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit**	**220.233,68-**	**85.950**	**126.087,01-**	**212.037-**	**0**	**0,00**	**212.037**	**0,00**

762 Bad Rippoldsau-Schapbach

lfd. Nr.		Gesamtfinanzrechnung Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis Vorjahr 2018 EUR	Fortgeschriebener Ansatz 2019 EUR	Ergebnis 2019 EUR	Vergleich Ergebnis-Ansatz EUR	Ergänzende Festlegungen im HH-Vollzug EUR	Ermächtigungs-übertragung aus 2018 EUR	Verfügbare Mittel abzgl. Ergebnis EUR	Ermächtigungs-übertragung nach 2020 EUR
			1	2	3	4	5	6	7	8
36	**=**	**Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Haushaltsjahres**	**11.456,89-**	**10.000**	**64.011,04-**	**74.011-**	**0**	**0,00**	**74.011**	**0,00**
37	+	Haushaltsunwirksame Einzahlungen (u.a. durchlaufende Finanzmittel, Rückzahung von angelegten Kassenmitteln, Aufnahme von Kassenk	248.615,18		178.749,71					
38	-	Haushaltsunwirksame Auszahlungen (u.a. durchlaufende Finanzmittel, Anlegung von Kassenmitteln, Rückzahlung von Kassenkrediten)	223.403,85-		183.851,53-					
39	**=**	**Überschuss/Bedarf aus haushaltsunwirksamen Einzahlungen und Auszahlungen**	**25.211,33**		**5.101,82-**					
40	+	Anfangsbestand an Zahlungsmitteln	274.678,31		288.432,75					
41	**=**	**Veränderung des Bestands an Zahlungsmitteln**	**13.754,44**		**69.112,86-**					
42	**=**	**Endbestand Zahlungsmittel**	**288.432,75**		**219.319,89**					

Gesamtfinanzrechnung
2020

Gesamtfinanzrechnung

lfd. Nr.		Gesamtfinanzrechnung Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis Vorjahr 2019 EUR	Fortgeschriebener Ansatz 2020 EUR	Ergebnis 2020 EUR	Vergleich Ergebnis-Ansatz EUR	Ergänzende Festlegungen im HH-Vollzug EUR	Ermächtigungs-übertragung aus 2019 EUR	Verfügbare Mittel abzgl. Ergebnis EUR	Ermächtigungs-übertragung nach 2021 EUR
			1	2	3	4	5	6	7	8
1	+	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0	755.116,81	755.117	0	0,00	755.117-	0,00
2	+	Zuweisungen und Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0	810.406,25	810.406	0	0,00	810.406-	0,00
4	+	Entgelte für öffentliche Leistungen oder Einrichtungen	0,00	0	16.829,06	16.829	0	0,00	16.829-	0,00
5	+	Sonstige privatrechliche Leistungsentgelte	0,00	0	132.767,01	132.767	0	0,00	132.767-	0,00
6	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0	22.673,79	22.674	0	0,00	22.674-	0,00
7	+	Zinsen und ähnliche Einzahlungen	0,00	0	6,00	6	0	0,00	6-	0,00
8	+	Sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	0,00	0	34.202,68	34.203	0	0,00	34.203-	0,00
9	**=**	**Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**0,00**	**0**	**1.772.001,60**	**1.772.002**	**0**	**0,00**	**1.772.002-**	**0,00**
10	-	Personalauszahlungen	0,00	0	466.379,11-	466.379-	0	0,00	466.379	0,00
12	-	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	0,00	0	311.664,92-	311.665-	0	0,00	311.665	0,00
13	-	Zinsen und ähnliche Auszahlungen	0,00	0	6.413,81-	6.414-	0	0,00	6.414	0,00
14	-	Transferauszahlungen (ohne Investitionszuschüsse)	0,00	0	886.683,29-	886.683-	0	0,00	886.683	0,00
15	-	Sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	0,00	0	214.222,55-	214.223-	0	0,00	214.223	0,00
16	**=**	**Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**0,00**	**0**	**1.885.363,68-**	**1.885.364-**	**0**	**0,00**	**1.885.364**	**0,00**

762 Bad Rippoldsau-Schapbach

lfd. Nr.		Gesamtfinanzrechnung Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis Vorjahr 2019 EUR	Fortgeschriebener Ansatz 2020 EUR	Ergebnis 2020 EUR	Vergleich Ergebnis-Ansatz EUR	Ergänzende Festlegungen im HH-Vollzug EUR	Ermächtigungs-übertragung aus 2019 EUR	Verfügbare Mittel abzgl. Ergebnis EUR	Ermächtigungs-übertragung nach 2021 EUR
			1	2	3	4	5	6	7	8
17	**=**	**Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf der Ergebnisrechnung**	**0,00**	**0**	**113.362,08-**	**113.362-**	**0**	**0,00**	**113.362**	**0,00**
23	**=**	**Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit**	**0,00**	**0**	**0,00**	**0**	**0**	**0,00**	**0**	**0,00**
25	-	Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0	400.274,88-	400.275-	0	0,00	400.275	0,00
26	-	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Sachvermögen	0,00	0	39.647,54-	39.648-	0	0,00	39.648	0,00
29	-	Auszahlungen für den Erwerb von immateriellen Vermögensgegenständen	0,00	0	2.737,00-	2.737-	0	0,00	2.737	0,00
30	**=**	**Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit**	**0,00**	**0**	**442.659,42-**	**442.659-**	**0**	**0,00**	**442.659**	**0,00**
31	**=**	**Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit**	**0,00**	**0**	**442.659,42-**	**442.659-**	**0**	**0,00**	**442.659**	**0,00**
32	**=**	**Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf**	**0,00**	**0**	**556.021,50-**	**556.022-**	**0**	**0,00**	**556.022**	**0,00**
33	+	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und wirtschaftlich vergleichbare Vorgängen für Investitionen	0,00	0	224.632,37	224.632	0	0,00	224.632-	0,00
34	-	Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	0,00	0	37.399,43-	37.399-	0	0,00	37.399	0,00
35	**=**	**Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit**	**0,00**	**0**	**187.232,94**	**187.233**	**0**	**0,00**	**187.233-**	**0,00**
36	**=**	**Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Haushaltsjahres**	**0,00**	**0**	**368.788,56-**	**368.789-**	**0**	**0,00**	**368.789**	**0,00**

762 Bad Rippoldsau-Schapbach

lfd. Nr.		Gesamtfinanzrechnung Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis Vorjahr 2019 EUR	Fortgeschriebener Ansatz 2020 EUR	Ergebnis 2020 EUR	Vergleich Ergebnis-Ansatz EUR	Ergänzende Festlegungen im HH-Vollzug EUR	Ermächtigungs-übertragung aus 2019 EUR	Verfügbare Mittel abzgl. Ergebnis EUR	Ermächtigungs-übertragung nach 2021 EUR
			1	2	3	4	5	6	7	8
37	+	Haushaltsunwirksame Einzahlungen (u.a. durchlaufende Finanzmittel, Rückzahung von angelegten Kassenmitteln, Aufnahme von Kassenk	0,00		168.106,11					
38	-	Haushaltsunwirksame Auszahlungen (u.a. durchlaufende Finanzmittel, Anlegung von Kassenmitteln, Rückzahlung von Kassenkrediten)	0,00		199.425,63-					
39	**=**	**Überschuss/Bedarf aus haushaltsunwirksamen Einzahlungen und Auszahlungen**	**0,00**		**31.319,52-**					
40	+	Anfangsbestand an Zahlungsmitteln	0,00		219.319,89					
41	**=**	**Veränderung des Bestands an Zahlungsmitteln**	**0,00**		**400.108,08-**					
42	**=**	**Endbestand Zahlungsmittel**	**0,00**		**180.788,19-**					

Eigenbetrieb Wasserversorgung		Gewinn- und Verlustrechnung (Ergebnisrechnung)		RJ 2019	Abschluss-bereinigung
Bezeichnung	Kostenart	Kostenart Beschreibung	Plan	Ist	
		ERTRÄGE			
Planungskostenstelle Erfolgsplan	35910500	Ertrag aus diversen Differenzen	- €	- €	
Planungskostenstelle Erfolgsplan	30110000	ERLÖSE Wasser	- 216.900,00 €	-198.019,54	
Planungskostenstelle Erfolgsplan	30113010	ERLÖSE Sonstige	- €	-1.640,93	
Planungskostenstelle Erfolgsplan	31610000	ERLÖSE Sonderposten	-65.000,00	- €	- 65.000,00 €
Planungskostenstelle Erfolgsplan	32003020	ERTRÄGE Innere Verrechnung	-8.100,00	- €	- 8.100,00 €
			- 290.000,00 €	**- 199.660,47 €**	
		AUFWENDUNGEN			
Planungskostenstelle Erfolgsplan	40120000	ENTGELT Beschäftigte	23.000,00 €	22.978,27 €	
Planungskostenstelle Erfolgsplan	40220000	ENTGELT Versorgung	2.500,00 €	2.368,07 €	
Planungskostenstelle Erfolgsplan	40320000	ENTGELT Sozialversicherung	4.500,00 €	4.701,94 €	
Planungskostenstelle Erfolgsplan	43003020	Bezogene Leistungen Bauhofleistungen	10.000,00 €	- €	10.000,00 €
Planungskostenstelle Erfolgsplan	43003040	Bezogene Leistungen Verwaltungskosten	14.400,00 €	- €	14.400,00 €
Planungskostenstelle Erfolgsplan	44003020	SONST Wasserentnahmeentgelt	10.000,00 €	10.077,60 €	
Planungskostenstelle Erfolgsplan	44003040	SONST Versicherung	3.200,00 €	4.218,44 €	
Planungskostenstelle Erfolgsplan	44003050	SONST Konzession	21.000,00 €	- €	
Planungskostenstelle Erfolgsplan	45300000	Zinsaufwendungen an Dritte	14.000,00 €	12.789,84 €	
Planungskostenstelle Erfolgsplan	46000000	STEUER Einkommen	10.000,00 €	5.383,15 €	
Planungskostenstelle Erfolgsplan	47000000	ABSCHREIBUNGEN	96.000,00 €	- €	96.000,00 €
Planungskostenstelle Erfolgsplan	42003010	RHB Strom	7.000,00 €	7.225,35 €	
Planungskostenstelle Erfolgsplan	42003020	RHB Material Hochbehälter	1.000,00 €	4.769,80 €	
Planungskostenstelle Erfolgsplan	42003030	RHB Material Leitungsnetz	5.000,00 €	8.465,24 €	
Planungskostenstelle Erfolgsplan	42003040	RHB Wasserzähler	2.500,00 €	985,15 €	
Planungskostenstelle Erfolgsplan	42003050	RHB Geräte	750,00 €	4.688,76 €	
Planungskostenstelle Erfolgsplan	42003060	RHB Fahrzeug	2.500,00 €	3.759,83 €	
Planungskostenstelle Erfolgsplan	42003080	RHB Verbrauchsmittel	2.200,00 €	1.282,43 €	
Planungskostenstelle Erfolgsplan	42610000	SONST Besondere Aufwendungen	100,00 €	- €	100,00 €
Planungskostenstelle Erfolgsplan	42620000	SONST Fortbildung	250,00 €	560,00 €	
Planungskostenstelle Erfolgsplan	43003010	Bezogene Leistungen Wasseruntersuchung	3.500,00 €	2.625,50 €	
Planungskostenstelle Erfolgsplan	43003030	Bezogene Leistungen Steuerberatung	3.500,00 €	4.234,34 €	
Planungskostenstelle Erfolgsplan	44000000	SONST Aufwendungen	2.500,00 €	600,17 €	
Planungskostenstelle Erfolgsplan	44003010	SONST EDV	2.000,00 €	2.190,42 €	
			241.400,00 €	**103.904,30 €**	**47.400,00 €**
		SALDO AUS ERTRÄGEN UND AUFWENDUNGEN	**- 48.600,00 €**	**- 95.756,17 €**	**GEWINN**
				47.400,00 €	
				- 48.356,17 €	**GEWINN**

Investitionen:	
Neubau Wasserleitung "Hansjakobstraße"	30.397,34
Rohrbruchsuchgerät 2019	5.148,00

Eigenbetrieb Wasserversorgung **Gewinn- und Verlustrechnung (Ergebnisrechnung)** **RJ 2020**

Bezeichnung	Kostenart	Kostenart Beschreibung	Plan	Ist
		ETRÄGE		
Planungskostenstelle Erfolgsplan	35910500	Ertrag aus diversen Differenzen	- €	- 0,02 €
Planungskostenstelle Erfolgsplan	30110000	ERLÖSE Wasser	- €	- 89.937,85 €
Planungskostenstelle Erfolgsplan	30113010	ERLÖSE Sonstige	- €	- 1.028,48 €
Planungskostenstelle Erfolgsplan	31610000	ERLÖSE Sonderposten	- €	- €
Planungskostenstelle Erfolgsplan	32003020	ERTRÄGE Innere Verrechnung	- €	- €
			- €	- 90.966,35 €
		AUFWENDUNGEN		
Planungskostenstelle Erfolgsplan	40120000	ENTGELT Beschäftigte	- €	9.642,96 €
Planungskostenstelle Erfolgsplan	40220000	ENTGELT Versorgung	- €	967,65 €
Planungskostenstelle Erfolgsplan	40320000	ENTGELT Sozialversicherung	- €	1.974,37 €
Planungskostenstelle Erfolgsplan	43003020	Bezogene Leistungen Bauhofleistungen	- €	- €
Planungskostenstelle Erfolgsplan	43003040	Bezogene Leistungen Verwaltungskosten	- €	- €
Planungskostenstelle Erfolgsplan	44003020	SONST Wasserentnahmeentgelt	- €	10.077,60 €
Planungskostenstelle Erfolgsplan	44003040	SONST Versicherung	- €	4.196,54 €
Planungskostenstelle Erfolgsplan	44003050	SONST Konzession	- €	- €
Planungskostenstelle Erfolgsplan	45300000	Zinsaufwendungen an Dritte	- €	3.666,64 €
Planungskostenstelle Erfolgsplan	46000000	STEUER Einkommen	- €	6.047,76 €
Planungskostenstelle Erfolgsplan	47000000	ABSCHREIBUNGEN	- €	
Planungskostenstelle Erfolgsplan	42003010	RHB Strom	- €	3.252,10 €
Planungskostenstelle Erfolgsplan	42003020	RHB Material Hochbehälter	- €	127,57 €
Planungskostenstelle Erfolgsplan	42003030	RHB Material Leitungsnetz	- €	421,45 €
Planungskostenstelle Erfolgsplan	42003040	RHB Wasserzähler	- €	1.821,80 €
Planungskostenstelle Erfolgsplan	42003050	RHB Geräte	- €	1.255,08 €
Planungskostenstelle Erfolgsplan	42003060	RHB Fahrzeug	- €	1.378,23 €
Planungskostenstelle Erfolgsplan	42003080	RHB Verbrauchsmittel	- €	1.030,61 €
Planungskostenstelle Erfolgsplan	42610000	SONST Besondere Aufwendungen	- €	- €
Planungskostenstelle Erfolgsplan	42620000	SONST Fortbildung	- €	- €
Planungskostenstelle Erfolgsplan	43003010	Bezogene Leistungen Wasseruntersuchung	- €	348,00 €
Planungskostenstelle Erfolgsplan	43003030	Bezogene Leistungen Steuerberatung	- €	- €
Planungskostenstelle Erfolgsplan	44000000	SONST Aufwendungen	- €	186,56 €
Planungskostenstelle Erfolgsplan	44003010	SONST EDV	- €	- €
			- €	46.895,12 €
		SALDO AUS ERTRÄGEN UND AUFWENDUNGEN		- 44.071,23 € **GEWINN**

Eigenbetrieb Abwasserentsorgung **Gewinn- und Verlustrechnung (Ergebnisrechnung)** **RJ 2019**

Bezeichnung	Kostenart	Kostenart Beschreibung	Plan	Ist	Abschluss-bereinigung
		ERTRÄGE			
Planungskostenstelle Erfolgsplan	30120000	ERLÖSE Abwasser	- 380.600,00 €	- 309.929,46 €	
Planungskostenstelle Erfolgsplan	30127010	ERLÖSE Sonstige	- 25.000,00 €	- €	- 25.000,00 €
Planungskostenstelle Erfolgsplan	31610000	ERLÖSE Sonderposten	- 146.100,00 €	- €	- 146.000,00 €
Planungskostenstelle Erfolgsplan	32000000	ERTRÄGE Sonstige	- €	- 14.060,02 €	
Planungskostenstelle Erfolgsplan	32007010	ERTRÄGE Strassenentwässerung	- 15.300,00 €	- €	
Planungskostenstelle Erfolgsplan	35910500	Ertrag aus diversen Differenzen	- €		
			- 567.000,00 €	- 323.989,48 €	
		AUFWENDUNGEN			
Planungskostenstelle Erfolgsplan	40120000	ENTGELT Beschäftigte	10.000,00 €	11.489,35 €	
Planungskostenstelle Erfolgsplan	40220000	ENTGELT Versorgung	1.000,00 €	1.184,16 €	
Planungskostenstelle Erfolgsplan	40320000	ENTGELT Sozialversicherung	2.200,00 €	2.351,17 €	
Planungskostenstelle Erfolgsplan	42007010	RHB Strom	3.000,00 €	3.733,43 €	
Planungskostenstelle Erfolgsplan	42007050	RHB Geräte	1.000,00 €	134,59 €	
Planungskostenstelle Erfolgsplan	42007080	RHB Verbrauchsmittel	100,00 €	214,46 €	
Planungskostenstelle Erfolgsplan	42610000	SONST Besondere Aufwendungen	100,00 €	- €	
Planungskostenstelle Erfolgsplan	43007000	BL Bezogene Leistungen	- €	5.161,33 €	
Planungskostenstelle Erfolgsplan	43007020	BL Bauhof	1.000,00 €	- €	1.000,00 €
Planungskostenstelle Erfolgsplan	43007030	BL Steuerberatung	3.000,00 €	- €	3.000,00 €
Planungskostenstelle Erfolgsplan	43007040	BL Verwaltungskostenbeitrag	5.100,00 €	- €	
Planungskostenstelle Erfolgsplan	44000000	SONST Aufwendungen	- €	948,74 €	
Planungskostenstelle Erfolgsplan	44007010	SONST EDV	600,00 €	1.003,38 €	
Planungskostenstelle Erfolgsplan	44007040	SONST Versicherung	1.000,00 €	1.665,87 €	
Planungskostenstelle Erfolgsplan	44007050	SONST Betriebskostenumlage AZV	123.800,00 €	127.000,00 €	
Planungskostenstelle Erfolgsplan	44007060	SONST EigKVO	60.000,00 €	60.626,98 €	
Planungskostenstelle Erfolgsplan	44007070	SONST Abschreibungsumlage AZV	61.300,00 €	- €	
Planungskostenstelle Erfolgsplan	44007080	SONST Zinsumlage AZV	1.700,00 €	- €	
Planungskostenstelle Erfolgsplan	44910500	Aufwand aus diversen Differenzen	- €	0,02 €	
Planungskostenstelle Erfolgsplan	45300000	Zinsaufwendungen an Dritte	55.500,00 €	29.145,61 €	
Planungskostenstelle Erfolgsplan	47000000	ABSCHREIBUNGEN	195.000,00 €	- €	195.000,00 €
			525.400,00	244.659,09 €	28.000,00 €
		SALDO AUS ERTRÄGEN UND AUFWENDUNGEN	**- 41.600,00 €**	**- 79.330,39 €**	**GEWINN**
				28.000,00 €	
				- 51.330,39 €	**GEWINN**

Investitionen:

Sanierung Kanal "Hansjakobstraße" 16.057,30 €

Eigenbetrieb Abwasserentsorgung **Gewinn- und Verlustrechnung (Ergebnisrechnung)** **RJ 2020**

Bezeichnung	Kostenart	Kostenart Beschreibung	Plan	Ist
		ERTRÄGE		
Planungskostenstelle Erfolgsplan	30120000	ERLÖSE Abwasser	- €	- 149.500,48 €
Planungskostenstelle Erfolgsplan	32000000	ERTRÄGE Sonstige	- €	- 265,00 €
Planungskostenstelle Erfolgsplan	31610000	ERLÖSE Sonderposten	- €	- €
Planungskostenstelle Erfolgsplan	32000000	ERTRÄGE Sonstige	- €	- €
Planungskostenstelle Erfolgsplan	32007010	ERTRÄGE Strassenentwässerung	- €	- €
Planungskostenstelle Erfolgsplan	35910500	Ertrag aus diversen Differenzen	- €	- 0,02 €
				- 149.765,50 €
		AUFWENDUNGEN		
Planungskostenstelle Erfolgsplan	40120000	ENTGELT Beschäftigte	- €	4.821,61 €
Planungskostenstelle Erfolgsplan	40220000	ENTGELT Versorgung	- €	483,84 €
Planungskostenstelle Erfolgsplan	40320000	ENTGELT Sozialversicherung	- €	987,30 €
Planungskostenstelle Erfolgsplan	42007010	RHB Strom	- €	1.785,00 €
Planungskostenstelle Erfolgsplan	42007050	RHB Geräte	- €	767,41 €
Planungskostenstelle Erfolgsplan	42007080	RHB Verbrauchsmittel	- €	- €
Planungskostenstelle Erfolgsplan	42610000	SONST Besondere Aufwendungen	- €	- €
Planungskostenstelle Erfolgsplan	43007000	BL Bezogene Leistungen	- €	- €
Planungskostenstelle Erfolgsplan	43007020	BL Bauhof	- €	- €
Planungskostenstelle Erfolgsplan	43007030	BL Steuerberatung	- €	5.267,54 €
Planungskostenstelle Erfolgsplan	43007040	BL Verwaltungskostenbeitrag	- €	- €
Planungskostenstelle Erfolgsplan	44000000	SONST Aufwendungen	- €	806,14 €
Planungskostenstelle Erfolgsplan	44007010	SONST EDV	- €	585,56 €
Planungskostenstelle Erfolgsplan	44007040	SONST Versicherung	- €	1.619,50 €
Planungskostenstelle Erfolgsplan	44007050	SONST Betriebskostenumlage AZV	- €	61.000,00 €
Planungskostenstelle Erfolgsplan	44007060	SONST EigKVO	- €	1.074,09 €
Planungskostenstelle Erfolgsplan	44007070	SONST Abschreibungsumlage AZV	- €	- €
Planungskostenstelle Erfolgsplan	44007080	SONST Zinsumlage AZV	- €	- €
Planungskostenstelle Erfolgsplan	44910500	Aufwand aus diversen Differenzen	- €	- €
Planungskostenstelle Erfolgsplan	45300000	Zinsaufwendungen an Dritte	- €	10.156,33 €
Planungskostenstelle Erfolgsplan	47000000	ABSCHREIBUNGEN	- €	- €
				89.354,32 €
		SALDO AUS ERTRÄGEN UND AUFWENDUNGEN		**- 60.411,18 € GEWINN**

BAD RIPPOLDSAU-SCHAPBACH **Beschlussvorlage Gemeinderatssitzung**	Vorlage Nr.: 28/2020 Sachbearbeiter: Christian Pfundheller Sitzungsdatum: 30.06.2020 Tagesordnung: öffentlich Genehmigt: Bürgermeister

1. Tagesordnungspunkt 6:

Überörtliche Prüfung der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung der Gemeinde Bad Rippoldsau-Schapbach für die Jahre 2011-2015 durch das Kommunalamt (RPA) des Landratsamtes Freudenstadt

2. Vorschlag der Verwaltung:

Der Gemeinderat nimmt den Abschluss der Prüfung zur Kenntnis.

3. Finanzierung:

ohne Auswirkungen

4. Begründung:

Das Landratsamt Freudenstadt hat im Jahr 2017 eine überörtliche Prüfung der allgemeinen Finanzwirtschaft der Gemeinde Bad Rippoldsau-Schapbach für die Jahre 2011-2015 durchgeführt.

Gegenstand der Prüfung war gemäß § 114 Abs. 1 GemO die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung der Gemeinde Bad Rippoldsau-Schapbach. Die Ergebnisse der Prüfung hat das Landratsamt in dem Prüfungsbericht vom 08.12.2017 zusammengefasst und der Gemeinde Bad Rippoldsau-Schapbach zur Stellungnahme vorgelegt. Die Anstände, zu denen Stellung genommen wurde, können als erledigt angesehen werden.

Der Gemeinderat ist über den Abschluss der Prüfung zu unterrichten (VV GemO Nr. 1 zu § 114).

5. Anlage:

ohne

BAD RIPPOLDSAU-SCHAPBACH **Beschlussvorlage Gemeinderatssitzung**	Vorlage Nr.: 29/2020 Sachbearbeiter: Bürgermeister Sitzungsdatum: 30.06.2020 Tagesordnung: öffentlich Genehmigt: Bürgermeister

1. Tagesordnungspunkt 7:

Sanierung Waldfreibad, Generalsanierung: Vergabe Tiefbauarbeiten; Vorstellung und Beschluss

2. Vorschlag der Verwaltung:

Die Verwaltung schlägt vor, die Tiefbauarbeiten an die Firma Rauber Bau GmbH, 77709 Oberwolfach zu einer Angebotssumme von 172.826,45 € netto (nur Mehrzweckbecken) zu vergeben.
Die Firma Rauber Bau GmbH wurde bereits mit dem Gewerk 002 Hochbauarbeiten beauftragt.
-Das Angebot liegt über der Kostenschätzung.

3. Finanzierung:

Die Finanzierung war im Haushalt 2019 gesichert und wird im Haushalt 2020 weitergeführt.
Wir befinden uns mit der Vergabe/Beauftragung der vorgesehenen Gewerke innerhalb der zugesagten Förderung.

4. Begründung:

Das Ingenieurbüro Aqua Technik, Freiburg, hat die Tiefbauarbeiten beschränkt ausgeschrieben. Bereits im März 2020 wurden diese Arbeiten schon einmal ausgeschrieben und dabei Leistungsverzeichnisse an 8 Firmen versandt. Damals hat lediglich eine Firma ein überteuertes Angebot abgegeben, was zur Folge hatte, dass die Ausschreibung aufgehoben und nun abermals auf den Markt gebracht wurde. Es wurden wieder 8 Firmen angeschrieben und um Angebotsabgabe gebeten. Zum Submissionstermin lag auch dieses Mal nur ein Angebot vor. Die Submission fand am 09.06.2020 um 10:00 Uhr im Rathaus Bad Rippoldsau-Schapbach statt und zeigte nach rechnerischer Prüfung folgendes Ergebnis:

- Firma Rauber Bau GmbH: 172.826,45 € netto (nur Mehrzweckbecken)

5. Anlage:

--

BAD RIPPOLDSAU-SCHAPBACH **Beschlussvorlage Gemeinderatssitzung**	Vorlage Nr.: 30/2020 Sachbearbeiter: Bürgermeister Sitzungsdatum: 30.06.2020 Tagesordnung: öffentlich Genehmigt: Bürgermeister

1. Tagesordnungspunkt 8:

Sanierung Waldfreibad, Generalsanierung: Vergabe Garten- und Landschaftsbauarbeiten; Vorstellung und Beschluss

2. Vorschlag der Verwaltung:

Die Verwaltung schlägt vor, die Garten- und Landschaftsbauarbeiten an die Fachfirma Schuler GmbH, Freudenstadt-Dietersweiler zu einer Angebotssumme von 122.689,00 € netto (nur Mehrzweckbecken) zu vergeben.
-Das Angebot liegt über der Kostenschätzung.

3. Finanzierung:

Die Finanzierung war im Haushalt 2019 gesichert und wird im Haushalt 2020 weitergeführt.
Wir befinden uns mit der Vergabe/Beauftragung der vorgesehenen Gewerke innerhalb der zugesagten Förderung.

4. Begründung:

Das Ingenieurbüro Aqua Technik, Freiburg, hat die Garten- und Landschaftsbauarbeiten beschränkt ausgeschrieben. Von den 8 zur Wettbewerbsteilnahme aufgeforderten Fachfirmen, hat lediglich 1 Firma ein Angebot abgegeben. Die Submission fand am 09.06.2020 um 10:15 Uhr im Rathaus Bad Rippoldsau-Schapbach statt und zeigte nach rechnerischer Prüfung folgendes Ergebnis:

- Firma Schuler GmbH, Freudenstadt-Dietersweiler: 122.689,00 € netto (nur Mehrzweckbecken)

5. Anlage:

--

BAD RIPPOLDSAU-SCHAPBACH **Beschlussvorlage Gemeinderatssitzung**	Vorlage Nr.: 31/2020 Sachbearbeiter: Bürgermeister Sitzungsdatum: 30.06.2020 Tagesordnung: öffentlich Genehmigt: Bürgermeister

1. Tagesordnungspunkt 9:

Sanierung Waldfreibad, Generalsanierung: Vergabe Zimmerer- und Dachdeckerarbeiten; Vorstellung und Beschluss

2. Vorschlag der Verwaltung:

Die Verwaltung schlägt vor, die Zimmerer- und Dachdeckerarbeiten an das preisgünstigste Angebot der Firma Holzbau Armbruster, 77776 Bad Rippoldsau-Schapbach zu einer Angebotssumme von 57.721,23 € netto zu vergeben.
-Das Angebot liegt unterhalb der Kostenschätzung.

3. Finanzierung:

Die Finanzierung war im Haushalt 2019 gesichert und wird im Haushalt 2020 weitergeführt.
Wir befinden uns mit der Vergabe/Beauftragung der vorgesehenen Gewerke innerhalb der zugesagten Förderung.

4. Begründung:

Das Ingenieurbüro Aqua Technik, Freiburg, hat die Zimmerer- und Dachdeckerarbeiten an 7 Fachfirmen beschränkt ausgeschrieben. Zum Eröffnungstermin lagen 5 Angebote vor. Die Submission fand am 09.06.2020 um 10:30 Uhr im Rathaus Bad Rippoldsau-Schapbach statt und zeigte nach rechnerischer Prüfung folgendes Ergebnis:

- Firma Holzbau Armbruster, 77776 Bad Rippoldsau-Schapbach: 57.721,23 € (netto)
- 2. Bieter: 60.334,81 € netto
- 3. Bieter: 62.551,45 € netto
- 4. Bieter: 68.391,65 € netto
- 5. Bieter: 72.683,48 € netto

5. Anlage:

--

BAD RIPPOLDSAU-SCHAPBACH **Beschlussvorlage Gemeinderatssitzung**	Vorlage Nr.: 32/2020 Sachbearbeiter: Bürgermeister Sitzungsdatum: 30.06.2020 Tagesordnung: öffentlich Genehmigt: Bürgermeister

1. Tagesordnungspunkt 10:

Sanierung Waldfreibad, Generalsanierung: Vergabe Metall- und Schlosserarbeiten; Vorstellung und Beschluss

2. Vorschlag der Verwaltung:

Die Verwaltung schlägt vor, die Metall- und Schlosserarbeiten an das preisgünstigste Angebot der Firma Schmieder Metallgestaltung GmbH, 77709 Wolfach zu einer Angebotssumme von 24.966,50 € netto zu vergeben

-Das Angebot liegt unterhalb der Kostenschätzung.

3. Finanzierung:

Die Finanzierung war im Haushalt 2019 gesichert und wird im Haushalt 2020 weitergeführt.
Wir befinden uns mit der Vergabe/Beauftragung der vorgesehenen Gewerke innerhalb der zugesagten Förderung.

4. Begründung:

Das Ingenieurbüro Aqua Technik, Freiburg, hat die Metall- und Schlosserarbeiten an 9 Firmen beschränkt ausgeschrieben. Zum Eröffnungstermin lagen 3 Angebote vor. Die Submission fand am 09.06.2020 um 10:45 Uhr im Rathaus Bad Rippoldsau-Schapbach statt und zeigte nach rechnerischer Prüfung folgendes Ergebnis:

- Firma Schmieder Metallgestaltung GmbH, 77709 Wolfach: 24.966,50 € netto
- 2. Bieter: 32.867,99 € netto
- 3. Bieter: 36.526,00 € netto

5. Anlage:

--

BAD RIPPOLDSAU-SCHAPBACH **Beschlussvorlage Gemeinderatssitzung**	Vorlage Nr.: 33/2020 Sachbearbeiter: Bürgermeister Sitzungsdatum: 30.06.2020 Tagesordnung: öffentlich Genehmigt: Bürgermeister

1. Tagesordnungspunkt 11:

Baugebiet Polderberg: Angebot LBBW Immobilien Kommunalentwicklung GmbH, Strategische Beratung und Wirtschaftlichkeitsbetrachtung; Beauftragung

2. Vorschlag der Verwaltung:

Die Verwaltung schlägt vor, die LBBW Immobilien Kommunalentwicklung GmbH mit der strategischen Beratung und Wirtschaftlichkeitsbetrachtung für das geplante Baugebiet „Polderberg" zu einer Angebotssumme von 4.400,00 € (netto) zu beauftragen.

3. Finanzierung:

Haushalt 2020

4. Begründung:

Die KE berät die Kommune u.a. im Hinblick auf eine Flächenmobilisierungs- und Umsetzungsstrategie und weiterer vertragsgegenständlicher Konkretisierungen für das Vertragsgebiet und zur Vorbereitung und Sicherung der Bauleitplanverfahren. Ebenso stellt die KE in einer Wirtschaftlichkeitsbetrachtung die möglichen Aufwendungen und Einnahmen dar oder führt vorhandene Betrachtungen fort, um das Finanzierungsvolumen der Baulandentwicklung in einer Gesamtfinanzierungsplanung abschätzen zu können. Im Ergebnis empfiehlt die KE einen angemessenen Ankaufspreis oder prüft vorhandene Wertvorstellungen der Kommune für den Erwerb der Grundstücke im Vertragsgebiet.

5. Anlage:

Angebot der LBBW Immobilien Kommunalentwicklung GmbH vom 05.06.2020*

*nur an den Gemeinderat

BAD RIPPOLDSAU-SCHAPBACH **Beschlussvorlage Gemeinderatssitzung**	Vorlage Nr.: 34/2020 Sachbearbeiter: Josef Oehler Sitzungsdatum: 30.06.2020 Tagesordnung: öffentlich Genehmigt: Bürgermeister

1. Tagesordnungspunkt 12:

Änderung des Vertrages der noch zu gründenden Nationalparkregion Schwarzwald GmbH und Betrauung dieser Gesellschaft durch einen Betrauungsakt

2. Vorschlag der Verwaltung:

a. Der Gemeinderat stimmt der Änderung des Gesellschaftervertrages zu und tritt der Nationalparkregion Schwarzwald (GmbH) bei.
b. Der Gemeinderat betraut die Nationalparkregion Schwarzwald (GmbH) durch den vorliegenden Betrauungsakt mit den entsprechenden Aufgaben

3. Finanzierung:

Der Gesellschafteranteil der Gemeinde in Höhe von 1.400 € wird über den Tourismushaushalt finanziert

4. Begründung:

Der Beitritt als Gesellschafter in die GmbH ist aus touristischer Sicht von enormer Bedeutung. Größere Marktdurchdringung, Verringerung von Doubletten

5. Anlage:

- Gesellschaftervertrag
- Geslleschaftervertrag – Synopse
- Betrauungsakt

Nationalpark Region
Schwarzwald

Präambel

Zum Gesellschaftsvertrag der Nationalparkregion Schwarzwald GmbH

Grundlage der Zusammenarbeit und der Kooperation in der Nationalparkregion ist der gemeinsame Wille, unseren Lebensraum nachhaltig für die zukünftigen Generationen zu sichern. Hierfür wurden in einem breit angelegten Beteiligungsprozess Ziele und Strategien formuliert und ein Konzept für die nachhaltige touristische Entwicklung in der Nationalparkregion und im Nationalpark Schwarzwald mit allen relevanten Akteuren entwickelt.

Dieses Konzept bildet die Grundlage und ist somit der Handlungsleitfaden und Verpflichtung zur Erfüllung unserer zukünftigen Aufgaben. Dieses Konzept wird ständig durch die entsprechenden Gremien überprüft und fortgeschrieben.

Die Vertragspartner sind diesem Konzept verpflichtet.

Ziele

Der Tourismus in der Nationalparkregion Schwarzwald wird so entwickelt, dass wirtschaftlicher Erfolg, ökologische Verträglichkeit und hohe soziale Qualität Hand in Hand gehen.

Er soll einen wesentlichen Beitrag zu einer nachhaltigen Entwicklung der Region leisten und positive Wechselwirkungen mit Naturschutz, Forstwirtschaft, Handel und Gewerbe entfalten.

Hierzu wird die Nationalparkregion Schwarzwald GmbH gegründet.

Nationalpark Region Schwarzwald

Gesellschaftsvertrag der Nationalparkregion Schwarzwald GmbH

§ 1 Firma, Sitz

Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der dem Namen „Nationalparkregion Schwarzwald GmbH".

Der Sitz der Gesellschaft ist 72270 Baiersbronn.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

a) Gegenstand des Unternehmens ist die Erbringung von Service- und Marketingdienstleitungen im Tourismus- und Freizeitbereich und die Vermarktung der vorhandenen touristischen Angebote sowie die Entwicklung und Markteinführung neuer touristischer Angebote im Bereich der Nationalparkregion Schwarzwald.

   Des Weiteren die Koordination und Unterstützung der im nachhaltigen Tourismus- und Freizeitbereich tätigen Betriebe sowie die Durchführung von örtlichen und überörtlichen Werbemaßnahmen im Tourismus- und Freizeitsektor.

   Die touristische Regionalentwicklung der Nationalparkregion und die Unterstützung der Gesellschafter beim Aufbau und der organisatorischen Umsetzung von Infrastruktur (einschließlich des Bereichs Mobilität) ist ebenfalls ein Aufgabengebiet der Gesellschaft.

   Zur Erfüllung dieser Aufgaben entwickelt die Gesellschaft das entsprechende Wissen und die entsprechenden Kompetenzen im nachhaltigen Tourismus- und Freizeitbereich als eine ihrer Kernstärken.

b) Die Gesellschaft erfüllt öffentliche Zwecke im Sinne der Gemeindeordnung (GemO) Baden-Württemberg. Alle Organe der Gesellschaft und alle Mitglieder von Organen sind bei der Wahrnehmung ihrer Befugnisse nach dieser Satzung an die Gemeindeordnung, insbesondere §103 GemO Baden-Württemberg (Unternehmen in Privatrechtsform), und die Beteiligungsrichtlinien der beteiligten Körperschaften gebunden.

c) Die Gesellschaft ist berechtigt Zweigniederlassungen zu errichten und Tochtergesellschaften zu gründen und sich an gleichartigen oder ähnlichen Unternehmen zu beteiligen.

d) Die Gesellschaft ist zu allen Handlungen berechtigt, die geeignet erscheinen, den Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern.

§ 3 Stammkapital und Stammeinlagen

a) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 50.300 Euro (in Worten: fünfzigtausenddreihundert Euro).

b) Das Stammkapital wird als Stammeinlage übernommen von:

- Bad Peterstal-Griesbach
- Bad Rippoldsau-Schapbach
- Ottersweier
- Bühlertal
- Loßburg
- Ottenhöfen
- Kappelrodeck
- Sasbach
- Sasbachwalden
- Alpirsbach
- Zweckverband im Tal der Murg
- Oberwolfach
- Durbach
- Bühl
- Freudenstadt
- Pfalzgrafenweiler
- Achern
- Seebach
- Lauf
- Baiersbronn
- Renchtal Tourismus GmbH

Das Stammkapital von 50.300,-€ wird von den Gesellschaftern in 503 gleichen Teilen à 100 € aufgebracht und innerhalb eines Clusters auf die jeweiligen Körperschaften aufgeteilt. Hieraus ergeben sich folgende Stammkapitaleinlagen:

Renchtal / Durbach *Anteil 7.000,- € aufgeteilt in 70 Teile*
Renchtal Tourismus GmbH *45 Teile à 100,- €, somit 4.500,- €*
Gemeinde Durbach *25 Teile à 100,- €, somit 2.500,- €*

Region Bühl/Bühlertal / Ottersweier
Anteil 4.500,- € aufgeteilt in 45 Teile
Stadt Bühl *27 Teile à 100,- € somit 2.700,- €*
Gemeinde Bühlertal *13 Teile à 100,- € somit 1.300,- €*
Gemeinde Ottersweier *5 Teile à 100,- € somit 500,- €*

Baiersbronn mit dem Zweckverband Im Tal der Murg
Anteil 15.000,- € aufgeteilt in 150 Teile

Gemeinde Baiersbronn	*100 Teile à 100,- € somit 10.000,- €*
Zweckverband im Tal der Murg	*50 Teile à 100,- € somit 5.000,- €*

Region Freudenstadt
Anteil 9.500,- € aufgeteilt in 95 Teile

Stadt Freudenstadt	*48 Teile à 100,- € somit 4.800,- €*
Gemeinde Loßburg	*18 Teile à 100,- € somit 1.800,- €*
Gemeinde Pfalzgrafenweiler	*16 Teile à 100,- € somit 1.600,- €*
Stadt Alpirsbach	*13 Teile à 100,- € somit 1.300,- €*

Region Sasbachwalden
Anteil 4.000,- € aufgeteilt in 40 Teile

Gemeinde Sasbachwalden	*20 Teile à 100,- € somit 2.000,- €*
Gemeinde Lauf	*10 Teile à 100,- € somit 1.000,- €*
Gemeinde Sasbach	*10 Teile à 100,- € somit 1.000,- €*

Achertal
Anteil 4.800,- € aufgeteilt in 48 Teile

Stadt Achern	*12 Teile à 100,- € somit 1.200,- €*
Gemeinde Kappelrodeck	*12 Teile à 100,- € somit 1.200,- €*
Gemeinde Ottenhöfen	*12 Teile à 100,- € somit 1.200,- €*
Gemeinde Seebach	*12 Teile à 100,- € somit 1.200,- €*

Wolftal/Ortenau
Anteil 5.500,- € aufgeteilt in 55 Teile

Gemeinde Bad Peterstal-Griesbach	*27 Teile à 100,- € somit 2.700,- €*
Gemeinde Bad Rippoldsau-Schapbach	*14 Teile à 100,- € somit 1.400,- €*
Gemeinde Oberwolfach	*14 Teile à 100,- € somit 1.400,- €*

Die Stammeinlagen sind in Geld zu leisten und nach der Gründungsversammlung binnen 4 Wochen nach Aufforderung der Geschäftsführung zu bezahlen.

Eine Nachschusspflicht für die Gesellschafter zum Stammkapital ist nicht vorgesehen, da der operative und investive Aufwand durch eine jährliche Umlage nach § 10 dieses Vertrags gedeckt wird.

§ 4 Beginn und Dauer der Gesellschaft

Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Dauer geschlossen.
Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar eines Jahres und endet am 31. Dezember.
Das erste Geschäftsjahr beginnt mit Eintragung und endet am 31. Dezember diesen Jahres.

§ 5 Geschäftsführung, Vertretung

Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft alleine. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft von zwei Geschäftsführern gemeinschaftlich oder einem Geschäftsführer gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten.

Die Geschäftsführer werden vom Aufsichtsrat für die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt. Die wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit für jeweils höchstens fünf Jahre ist zulässig. Sie bedarf eines erneuten Aufsichtsratsbeschlusses, der frühestens ein Jahr vor Ablauf der bisherigen Amtszeit gefasst werden kann. Die Bestellung kann vom Aufsichtsrat jederzeit gem. § 38 Abs. 1 GmbHG widerrufen werden. Der Widerruf der Bestellung aus wichtigem Grund bedarf einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen sind nicht erlaubt. Jede Abberufung eines Geschäftsführers führt zugleich zur Kündigung des mit dem Geschäftsführer abgeschlossenen Geschäftsführerdienstverhältnisses.

Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann einem oder mehreren Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden.

Die Geschäftsführung hat die Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrags, der Beschlüsse des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung zu leiten. Die Geschäftsführung hat in den Angelegenheiten der Gesellschaft die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden. Geschäftsführer, die ihre Obliegenheit verletzten, haften der Gesellschaft solidarisch für den Schaden.

Die Geschäftsführung hat den Aufsichtsrat über den Gang der Geschäfte und die Lage der Gesellschaft regelmäßig Bericht zu erstatten, insbesondere über die Ertrags- und Liquiditätslage und das voraussichtliche Jahresergebnis. Bei wichtigen Anlässen sind darüber hinaus die Gesellschafter unverzüglich direkt zu informieren.

Die Geschäftsführungsbefugnis erstreckt sich auf alle Handlungen die der Geschäftsverkehr der Gesellschaft erfordert. Der Aufsichtsrat kann in einer Geschäftsordnung Vorgaben für die Geschäftsführung festlegen.

Die Geschäftsführer unterliegen einem Wettbewerbsverbot. Sie dürfen keine Geschäfte tätigen, die zum Geschäftsgegenstand der Gesellschaft gehören. Sie dürfen sich weder unmittelbar noch mittelbar an solchen Geschäften oder an Unternehmen beteiligen, die im Wettbewerb mit der Gesellschaft stehen. Die Gesellschafterversammlung kann mit einer Mehrheit von 66,6% der abgegebenen Stimmen beschließen, inwieweit und unter welchen Bedingungen ein Geschäftsführer vom Wettbewerbsverbot befreit wird.

§ 6 Gesellschafterversammlung

a) Die Gesellschafterversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Die Gesellschafterversammlung, die über die Feststellung des Jahresabschlusses beschließt, soll spätestens bis zum 30. April des Folgejahres durchgeführt werden.

b) Die Gesellschafterversammlung wird unabhängig von der Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, einberufen.
Die Ladungsfrist beträgt bei ordentlichen Gesellschafterversammlungen 4 Wochen, bei außerordentlichen Gesellschafterversammlungen 2 Wochen und beginnt mit dem Versand der Einladung per e-mail, per Fax oder per Brief-Post, wobei der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet werden.

Jeder Gesellschafter kann verlangen, dass bestimmte Punkte auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Mit der Ladung sind die Tagesordnung und die zu stellenden Anträge bekannt zu geben.

Der Aufsichtsratsvorsitzende ist zur Einberufung verpflichtet, wenn ein oder mehrere Gesellschafter, welche mehr als 5 Prozent des Stammkapitals repräsentieren, schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung verlangen. Kommt der Aufsichtsratsvorsitzende diesem Verlangen nicht binnen vier Wochen nach Aufforderung nach, ist/sind der/die betroffene(n) Gesellschafter berechtigt, die Einberufung der Gesellschafterversammlung selbst vorzunehmen.

c) Die Gesellschafterversammlung wird vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates bzw. bei dessen Verhinderung vom stv. Vorsitzenden des Aufsichtsrates geleitet.

In der Gesellschafterversammlung werden die Gesellschafterrechte der vertretenen Kommunen und Körperschaften des öffentlichen Rechts durch den jeweiligen gesetzlichen Vertreter wahrgenommen; im Falle der Verhinderung tritt an seine Stelle sein allgemeiner Stellvertreter oder ein beauftragter Bediensteter nach § 53 Abs. 1 der Gemeindeordnung oder nach § 43 Abs. 1 Landkreisordnung Die Gesellschafterrechte von juristischen Personen des privaten Rechts werden durch deren gesetzlichen Vertreter wahrgenommen

d) Die Gesellschafterversammlung hat die ihr durch Gesetz, diesen Gesellschaftsvertrag und durch Beschluss der Gesellschaftsversammlung zugewiesenen Aufgaben.

Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über

- Änderungen des Gesellschaftsvertrages
- die Aufnahme weiterer Gesellschafter und die Konditionen für deren Aufnahme
- den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes
- Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes
- Feststellung des Jahresabschlusses, der Gewinnverwendung oder Deckung eines Bilanzverlustes
- Bestellung und Abberufung des Aufsichtsrats
- Änderung der Aufgaben des Aufsichtsrats, Beschlussfassung über die dem Aufsichtsrat zugewiesenen Aufgaben und der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats
- Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates
- Teilung, Belastung oder Veräußerung von Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen
- Errichtung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, soweit dies im Verhältnis zum Geschäftsumfang der Gesellschaft wesentlich ist
- Bestellung des Abschlussprüfers; die beauftragte Prüfungsgesellschaft soll nach 5 Geschäftsjahren gewechselt werden
- Auflösung der Gesellschaft
- Umwandlungen nach dem Umwandlungsgesetz

- Zustimmung zur Verfügung über Geschäftsanteile
- Geltendmachung von Ersatzansprüche gegen die Geschäftsführung oder gegen Mitglieder des Aufsichtsrats
- Regelmäßige Festlegung der strategischen und wirtschaftlichen Ausrichtung der Gesellschaft
- Neben den aufgeführten Fällen entscheidet die Gesellschafterversammlung in allen Angelegenheiten der Gesellschaft von besonderer Bedeutung

e) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens 75% Prozent des Stammkapitals vertreten sind. Ist diese Mehrheit nicht vertreten, so ist innerhalb von 4 Wochen gem. § 6 Abs. 2 zu einer neuen Gesellschafterversammlung einzuladen. Diese ist unabhängig von der Höhe des vertretenen Kapitals beschlussfähig. Die erneute Einladung muss einen besonderen Hinweis hierauf enthalten.

f) Über den Verlauf der Versammlung wird von einem Geschäftsführer oder einem von ihm beauftragten Protokollführer eine Niederschrift angefertigt, in welcher Ort und Tag der Versammlung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesellschafter anzugeben sind.

Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Versammlung zu unterzeichnen.

Jedem Gesellschafter ist eine Abschrift des Protokolls zu übersenden.

g) Eine nicht ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung kann Beschlüsse fassen, wenn alle Gesellschafter vertreten sind und kein Widerspruch gegen die Abhaltung der Versammlung erhoben wird.

h) Die Kosten der Gesellschafterversammlung (auch einer außerordentlichen) trägt die Gesellschaft.

§ 7 Gesellschafterbeschlüsse

a) Jeder Geschäftsanteil gewährt eine Stimme. Wenn ein Gesellschafter mehrere Gesellschafsanteile auf sich vereint sind die Stimmen dieses Gesellschafters gebündelt und einheitlich abzugeben.

Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit das Gesetz und dieser Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmen.

Die Gesellschafterversammlung beschließt in offenen Abstimmungen. Geheim ist abzustimmen, wenn dies von mindestens 3 Gesellschaftern vor Eintritt in die Abstimmung beantragt wird.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

b) Beschlüsse, die die Änderung des Gesellschaftsvertrages oder die Auflösung der Gesellschaft zum Gegenstand haben, bedürfen der Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Der Beschluss muss notariell beurkundet werden.

c) Die Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen durch Klageerhebung ist nur innerhalb von einer Frist von 1 Monat nach Empfang des Beschlussprotokolls zulässig.

d) Die Gesellschafter sind berechtigt, sich in der Gesellschafterversammlung durch einen anderen Gesellschafter vertreten zu lassen. Im Falle einer Bevollmächtigung ist zu Beginn eine schriftliche Vollmacht des vertretenen Gesellschafters zu übergeben.

§ 8 Verfügung über Geschäftsanteile

Jede Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile von solchen oder deren Verpfändung ist nur mit Zustimmung der Gesellschafter aufgrund eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung zulässig.
Die Gesellschafter haben ein Vorkaufsrecht im Verhältnis ihrer Stammeinlagen.

§ 9a Eintritt neuer Gesellschafter

Die Gesellschaft kann mit Beschluss der Gesellschafterversammlung, dem mindestens ¾ aller Gesellschafter zustimmen müssen, weitere Gesellschafter aufnehmen. Dies können das Land Baden-Württemberg, oder nur Kommunen, kommunale Zusammenschlüsse, oder juristische Personen des privaten Rechts sein, die ihren Sitz in der Nationalparkregion Schwarzwald haben müssen.

Über die Bedingungen der Aufnahme (z. B. Beteiligung am Stammkapital, Art der Umlagebeteiligung, Stimmrecht in der Gesellschafterversammlung, Vertretung im Aufsichtsrat der Gesellschaft) beschließt die Gesellschafterversammlung im Rahmen des Aufnahmebeschlusses.

§ 9b Kündigung

Jeder Gesellschafter kann mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres durch eingeschriebenen Brief an die Gesellschaft kündigen. Erstmals ist eine Kündigung zum 31.12.2024 zulässig.

Für den Geschäftsanteil des kündigenden Gesellschafters gelten die Regelungen des § 8 Satz 2.

Durch die Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst.

Ist der Anteil des kündigenden Gesellschafters nicht spätestens mit Ablauf von 6 Monaten nach dem Tag, auf den die Kündigung erfolgt ist, von den Gesellschaftern übernommen worden, tritt die Gesellschaft in Liquidation.

§ 10: Finanzierung des operativen Geschäfts

Die Gesellschafter beteiligen sich an der Finanzierung der Gesellschaft im Rahmen des jährlichen Wirtschaftsplanes mit den folgenden Quoten der jeweiligen Gebietscluster. Die Gesellschafter haften für die Finanzierung des Anteils des Clusters als Gesamtschuldner.

Renchtal / Durbach 14%
(Gemeinden / Stadt Oberkirch, Lautenbach, Oppenau, Durbach)

Region Bühl / Bühlertal / Ottersweier 9%
(Gemeinden / Stadt Bühl, Ottersweier, Bühlertal)

Baiersbronn mit dem Zweckverband Im Tal der Murg 30%
(Gemeinden / Städte Baiersbronn, Gernsbach, Loffenau, Weisenbach, Gaggenau, Forbach)

Region Freudenstadt 19%
(Gemeinden / Städte Freudenstadt, Alpirsbach, Loßburg, Pfalzgrafenweiler)

Region Sasbachwalden 8%
(Gemeinden Sasbach, Lauf, Sasbachwalden)

Achertal 9%
(Gemeinden / Stadt Achern, Ottenhöfen, Kappelrodeck, Seebach)

Wolftal/Ortenau 11%
(Gemeinden Bad Peterstal-Griesbach, Oberwolfach, Bad Rippoldsau-Schapbach)

Die Beteiligungsquoten werden von der Gesellschafterversammlung in regelmäßigen Abständen von 3 Jahren überprüft und gegeben Falls neu festgesetzt.

Jedes Gebietscluster benennt spätestens bei der Gründungsversammlung eine Körperschaft, die federführend die Abwicklung der operativen und finanziellen Geschäfte des jeweiligen Clusters mit der Gesellschaft erledigt.

§ 11 Jahresabschluss und Ergebnisverwendung

Der Jahresabschluss (Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung) und der Lagebericht sollen von der Geschäftsführung in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr erstellt werden. Für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses unter Lageberichts gelten die Vorschriften des HGB für große Kapitalgesellschaften und die ergänzenden Vorschriften der Gemeindeordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Der aufgestellte Jahresabschluss sowie der Lagebericht sind dem Aufsichtsrat und den Gesellschaftern unverzüglich zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.

Für die Offenlegung des Jahresabschlusses nach den Bestimmungen des HGB finden die größenabhängigen Erleichterungen Anwendung. Im Übrigen gelten für die Offenlegung die Vorschriften der Gemeindeordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Über die Ergebnisverwendung beschließt die Gesellschafterversammlung auf Vorschlag des Aufsichtsrates.

§ 12 Beendigung der Gesellschaft

Der Beschluss über die Auflösung der Gesellschaft bedarf der Zustimmung von mindestens 75 Prozent der Stimmen des gesamten Stammkapitals.

Wird die Gesellschaft aufgelöst, bestimmt die Gesellschafterversammlung die Art der Durchführung und wählt die Liquidatoren. Sie bestimmt auch deren Vergütung.

§ 13 Marketingausschuss

Es wird zur Beratung der Geschäftsführung ein Marketingausschuss gebildet. Ihm gehören an:

- der/die Geschäftsführer
- 1 Person des Nationalparks Schwarzwald (NLP)
- je einem Vertreter der 7 Gebietscluster (7 Personen), die vornehmlich aus dem Kreis touristischer Anbieter oder fachlicher Organisationen kommen sollen.

Der Marketingausschuss wird von der Gesellschafterversammlung auf Vorschlag des Aufsichtsrates und nach Anhörung der Geschäftsführung für die Dauer von 3 Jahren berufen.

Die Regularien für die Sitzungen und Beschlussfassungen werden in einer Geschäftsordnung durch Beschluss der Marketingausschuss-Mitglieder in der konstituierenden Sitzung für die Dauer der Wahlperiode festgelegt

§ 14 Aufsichtsrat

a) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Er besteht aus
   - je einem Vertreter der 7 Gebietscluster (7 Personen)

Mit beratender Stimme gehören dem Aufsichtsrat an:
- einem Vertreter des Nationalparks Schwarzwald (NLP) mit einem jährlichen Beitrag von 11.000,- €
- ein Vertreter der Landkreise, die sich am operativen Geschäft der Gesellschaft mit mind. 15.000,- € jährlich beteiligen.
- ein Vertreter des Vereins Nationalparkregion Schwarzwald e. V., wenn sich dieser am operativen Geschäft der Gesellschaft mit 15.000,- € jährlich beteiligt.

Den Aufsichtsratsmitgliedern stehen insgesamt 100 Stimmen zu, die stets nur gebündelt pro Cluster, abgegeben werden können:

Renchtal / Durbach: **14** Stimmen
Region Bühl/Bühlertal/Ottersweier: **9** Stimmen
Baiersbronn mit dem ZV im Tal der Murg: **30** Stimmen
Region Freudenstadt: **19** Stimmen
Region Sasbachwalden: **8** Stimmen
Achertal: **9** Stimmen
Wolftal/Ortenau: **11** Stimmen

Diese Aufsichtsratsmitglieder werden in von der Gesellschafterversammlung auf Vorschlag der jeweiligen Clusterregionen für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Vorschläge müssen spätestens zwei Wochen vor der Gesellschafterversammlung,

welche über die Bestellung des Aufsichtsrats beschließt, dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats schriftlich vorliegen. Legt eine Clusterregion keinen Vorschlag vor, ist die Gesellschafterversammlung in der Wahl dessen Aufsichtsratsmitgliedern frei.

Geschäftsführer der Gesellschaft können nicht zugleich Aufsichtsratsmitglieder sein. Sie dürfen auch nicht als Angestellte die Geschäfte der Gesellschaft führen.

In den Aufsichtsrat können für die Körperschaften des öffentlichen Rechts nur Personen gewählt werden, die gesetzliche Vertreter oder ständige allgemeine Stellvertreter des gesetzlichen Vertreterseines Gesellschafters sind. Mit dem Ausscheiden aus einer solchen Funktion endet auch die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat der Gesellschaft.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates bleiben nach Ablauf der Wahlperiode bis zur Neuwahl eines neuen Aufsichtsrats im Amt.

Jedes Mitglied kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden mit einer Frist von 4 Wochen sein Amt niederlegen. In der nächsten Gesellschafterversammlung ist für die Dauer der laufenden Amtszeit ein neues Aufsichtsratsmitglied zu wählen.

Die Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder kann vor Ablauf der Amtszeit von der Gesellschafterversammlung aus wichtigem Grund widerrufen werden. Ein wichtiger Grund liegt auch dann vor, wenn der Gesellschafter/die Gesellschafter welche das Aufsichtsratsmitglied entsandt hat, aus der Gesellschaft ausscheidet.

Die Aufsichtsratsmitglieder haben bei ihrer Amtsführung die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden. Sie sind den Belangen der Gesellschaft verpflichtet. Verletzen sie die Sorgfaltspflichten und lassen sie die ihnen obliegende Verantwortung außer Acht, sind sie der Gesellschaft zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet.

b) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte für die Dauer von 3 Jahren einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

Erklärungen für den Aufsichtsrat werden von diesem Vorsitzenden bzw.im Verhinderungsfall von dem stellvertretenden Vorsitzenden abgegeben.

c) Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden nach Bedarf, mindestens aber 2x/Jahr einberufen. Die Einladungen zu den Aufsichtsratssitzungen ergehen durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats per E-Mail, per Fax oder per Brief-Post unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 2 Wochen. Dabei werden der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet.

Die notwendigen Unterlagen für die Beratungspunkte sind beizufügen.

Die Sitzungen sollen im Gebiet der Gesellschaft stattfinden.

Die Geschäftsführer nehmen an der Sitzung des Aufsichtsrats teil, es sei denn, der Aufsichtsrat beschließt etwas Anderes.

d) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Eine Stimmrechts-Übertragung ist zulässig.

Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung des stv. Vorsitzenden.

Enthaltungen sind nicht zulässig.

Bei Personalentscheidungen wird auf Antrag von mind. 3 Mitgliedern geheim abgestimmt.

Der Aufsichtsratsvorsitzende bestimmt vor Beginn der Sitzung einen Protokollführer, der in der Niederschrift der Sitzung die Beschlüsse protokolliert und diese Niederschrift zusammen mit Vorsitzenden zu unterschreiben hat.

Der Aufsichtsrat kann Beschlüsse schriftlich fassen, wenn seine sämtlichen Mitglieder der schriftlichen Abstimmung zustimmen.

e) Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung. Er hat ein unbeschränktes Recht auf Auskunft und Untersuchung. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und berichtet der Gesellschafterversammlung über seine Tätigkeiten.

Der Beschlussfassung durch den Aufsichtsrat unterliegen im Besonderen:

- Vorberatung und Beschlussempfehlung in allen Angelegenheiten, die der Entscheidung durch die Gesellschafterversammlung obliegen;
- die Festlegung der jährlichen Betriebskostenumlage und der Investitionskostenumlage nach § 10 dieses Vertrages
- Feststellung des Wirtschaftsplanes mit mittelfristiger Erfolgs- und Finanzplanung, einschließlich der Nachträge
- Vorberatung des Jahresabschlusses, des Vorschlags für die Gewinnverwendung oder der Defizitabdeckung sowie des Lageberichts und des Berichts an die
  Gesellschafterversammlung;
- Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung
- Beratung und Überwachung der Geschäftsführung
- Bestellung und Abberufung sowie Anstellung und Entlassung von Geschäftsführern;
- Rechtsgeschäfte, auch Grundstücksgeschäfte, und Maßnahmen, deren Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 10.000 € übersteigt und die nicht bereits Gegenstand eines genehmigten Wirtschaftsplanes sind.
- Einberufung der Gesellschafterversammlung, wenn das Wohl der Gesellschaft es erfordert.

f) Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben über vertrauliche Angaben sowie über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Gesellschaft Stillschweigen zu bewahren. Sie können ihre Aufgaben nicht durch andere wahrnehmen lassen.
Der Aufsichtsratsvorsitzende kann davon im Einzelfall befreien, soweit es um grundsätzliche Informationen aus der Gesellschaft gegenüber den kommunalen Entscheidungsgremien der Gesellschafter geht.

§ 15 Grundsätze der Rechnungslegung und der Prüfung nach Haushaltsgrundsätzen

1.
Die Geschäftsführung hat nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr in entsprechender Anwendung der Vorschriften des dritten Buches des HGB und den ergänzenden Vorschriften der Gemeindeordnung in der jeweils gültigen Fassung zu erstellen.

2.
Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind nach den Vorschriften des dritten Buches des HGB zu prüfen und nach durchgeführter Prüfung zusammen mit dem Prüfbericht des Wirtschaftsprüfers sowie dem Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinnes oder der Behandlung des Bilanzverlustes dem Aufsichtsrat vorzulegen. Dieser berät die Unterlagen vor und legt sie der Gesellschafterversammlung zur Entscheidung vor.

3.
Unter Beachtung der kommunalrechtlichen Grundsätze in Verbindung mit den § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes hat die Gesellschaft

a) im Rahmen der Abschlussprüfung auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung prüfen zu lassen;

b) den Abschlussprüfer zu beauftragen in seinem Bericht, unter Anwendung der §§ 53, 54 HGrG, §§ 103 Abs. 1 Ziff.4 und 103a Gemeindeordnung, auch
   - die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft,
   - verlustbringende Geschäfte und die Ursachen der Verluste,
   - die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrags darzustellen.

c) den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang den Gesellschaftern zu übersenden.

Die Prüfungs- und Auskunftsrechte nach § 103 Abs. 1 Nr. 5 d) und e) GemO sind zu beachten.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sowie der Wirtschaftsplan und die Finanzplanung sind den beteiligten Körperschaften nach Maßgabe der Bestimmungen der Gemeindeordnung zu übermitteln.

Dem Rechnungsprüfungsamt sowie der für die überörtlich zuständige Prüfungsbehörde des jeweiligen Gesellschafters sind die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse für die Prüfung der Betätigung des jeweiligen Gesellschafters bei dem Unternehmen eingeräumt (§ 103 Abs. 1 Nr. 5 Gemeindeordnung). Das Recht zur überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Unternehmens nach Maßgabe des § 114 Abs. 1 Gemeindeordnung ist eingeräumt.

§ 16 Wirtschaftsplan

a) Die Gesellschaft stellt für das jeweils folgende Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan auf. Der Wirtschaftsplan besteht aus Finanzplan, dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und dem Investitionsplan. Der Wirtschaftsplan ist unter Berücksichtigung sämtlicher kommunal-rechtlicher Anforderungen in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften aufzustellen; insbesondere ist der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen.

b) Die Gesellschaft übersendet den Gesellschaftern den Wirtschaftsplan und die Finanzplanung, den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers.

c) Die Geschäftsführung kann mit der laufenden Buchhaltung und der Erstellung des Jahresabschlusses eine Steuerkanzlei beauftragen, die im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates auszuwählen ist.

d) Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat zum 30.6. eines Jahres einen Finanzzwischenbericht über das laufende Geschäftsjahr vorzulegen

§ 17 Bekanntmachungen der Gesellschaft

Bekanntmachungen der Gesellschaft, die gesetzlich vorgeschrieben sind, erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 18 Salvatorische Klausel

Soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird hierdurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine angemessene Regelung gelten, die dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter gewollt hätten, wenn sie bei Vertrags-schluss den Punkt beachtet hätten, sofern dies rechtlich möglich ist.

§ 19 Gründungsaufwand

Der Gründungsaufwand (die Kosten der notariellen Beurkundung und der Eintragung im Handelsregister sowie die sonstigen Steuern und Gebühren der Gründung) werden von der Gesellschaft getragen.

Datum

Unterschriften

Notarielle Beurkundung

Öffentlicher Auftrag

(Betrauungsakt)

der Stadt Freudenstadt
der Stadt Bühl,
der Stadt Achern,
der Stadt Alpirsbach,
der Gemeinde Bad Peterstal-Griesbach,
der Gemeinde Bad Rippoldsau-Schapbach,
der Gemeinde Ottersweier,
der Gemeinde Bühlertal,
der Gemeinde Loßburg,
der Gemeinde Ottenhöfen,
der Gemeinde Kappelrodeck,
der Gemeinde Sasbach,
der Gemeinde Sasbachwalden,
der Gemeinde Oberwolfach,
der Gemeinde Durbach,
der Gemeinde Pfalzgrafenweiler,
der Gemeinde Seebach,
der Gemeinde Lauf,
der Gemeinde Baiersbronn,
der Renchtal Tourismus GmbH,
des Zweckverbands im Tal der Murg

(nachfolgend gemeinsam "die Gesellschafter")

an die

Nationalparkregion Schwarzwald GmbH, 72270 Baiersbronn

(nachfolgend "Gesellschaft")

auf der Grundlage

des

BESCHLUSSES DER KOMMISSION vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind

(2012/21/EU, ABl. EU Nr. L 7/3 vom 11. Januar 2012)
- Freistellungbeschluss -,

der

Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Beihilfevorschriften der Europäischen Union auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse
(2012/C 8/02, ABl. EU Nr. C 8/4 vom 11. Januar 2012),

der

Mitteilung der Kommission Rahmen der Europäischen Union für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen(2012/C 8/03, ABl. EU Nr. C 8/15 vom 11. Januar 2012)

und der

Richtlinie 2006/111/EG der Kommission vom 16. November 2006
über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen
(ABl. EU Nr. L 318/17 vom 17. November 2006)
- Transparenzrichtlinie -

Nach der derzeitigen Auffassung der Europäischen Kommission, die insbesondere in einem Rundschreiben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie ("BMWi") vom 18. Mai 2017 an die kommunalen Spitzenverbände dargelegt wurde, gelten verschiedene Tätigkeiten öffentlicher Tourismusorganisationen wie beispielsweise allgemeine Imagekampagnen und das allgemeine Destinationsmarketing bereits nicht als wirtschaftliche Tätigkeiten im Sinne des Europäischen Beihilfenrechts. Dies hat zur Folge, dass auch die Finanzierung dieser Tätigkeiten nicht den Vorgaben des Europäischen Beihilfenrechts unterliegt. Dies gilt für die nachfolgend unter § 2 Abs. 1 aufgeführten Tätigkeiten der Gesellschaft.

Da es bislang keine veröffentlichten formalen Entscheidungen der Europäischen Kommission und der Europäischen Gerichte zu dieser Frage gibt, ist diese Einordnung nach Auffassung der Gesellschafter der Gesellschaft nicht hinreichend rechtssicher. Da die in § 2 Abs. 1 aufgeführten von der Gesellschaft ausgeübten Tätigkeiten zugleich als Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne des Europäischen Beihilfenrechts (nachfolgend "DAWI") eingeordnet werden können, betrauen die Gesellschafter die Gesellschaft mit dem vorliegenden Betrauungsakt vorsorglich mit der Erbringung von DAWI. Sofern die

Maßnahmen der Gesellschafter auf der Grundlage und unter Einhaltung dieser Betrauung erfolgen, handelt es sich dabei um zulässige Beihilfen, die mit dem Europäischen Binnenmarkt vereinbar sind und nicht der Pflicht zur vorherigen Anmeldung und Genehmigung durch die Europäische Kommission unterliegen.

Mit der vorliegenden Betrauung wird die Verpflichtung der Gesellschaft bestätigt und bekräftigt, DAWI nach den Vorgaben des "Beschlusses der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Art. 106 Abs. 2 AEUV auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind" (K(2011) 9380 endg.) zu erbringen.

Für die Inhalte der Betrauung sind die folgenden Regelungen maßgeblich.

§ 1
Gemeinwohlaufgabe

(1) Im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung sind Landkreise und Kommunen zur kommunalen Wirtschaftsförderung berechtigt. Diese zur kommunalen Daseinsvorsorge zählende freiwillige kommunale Aufgabe zielt darauf ab, durch Schaffung und Verbesserung der Standortbedingungen der Wirtschaft das wirtschaftliche und soziale Wohl der Einwohner in den Kommunen zu sichern oder zu steigern. Zur kommunalen Wirtschaftsförderung gehört auch das Tourismusmarketing durch Landkreise, Städte und Gemeinden.

Die Gesellschafter der Nationalparkregion Schwarzwald GmbH haben sich zur gemeinsamen Wahrnehmung dieser Aufgabe im Interesse ihrer Einwohner entschlossen.

(2) Zur Umsetzung des in Abs. 1 beschriebenen Ziels im Interesse der Allgemeinheit haben die Gesellschafter die Gesellschaft gegründet. Deren Gegenstand ist es, auf Basis des bestehenden touristischen Angebots und der touristischen Infrastruktur der Tourismusregionen in der Nationalparkregion Schwarzwald, ein touristisches Profil für die gesamte Region zu definieren und auszubauen, wobei die üblicherweise der kommunalen Tourismus-Organisation zugewiesenen Aufgaben ausgenommen sind. Durch die vorgesehene Vermarktung und Entwicklung des touristischen Angebots und der touristischen Infrastruktur der Tourismusregionen in der Nationalparkregion Schwarzwald soll die Attraktivität der Region erhöht und damit die Standort-, bzw. Lebensraumqualität in der Region insgesamt gestärkt werden.

(3) Die in Abs. 1 genannte Aufgabe stellt eine Aufgabe der klassischen "kommunalen Daseinsvorsorge" dar. Aufgrund der kommunalen Definitionshoheit für den Begriff der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) ist anerkannt, dass diese Leistung auch eine DAWI mit einem spezifischen Gemeinwohlbezug im Sinne des Europäischen Beihilfenrechts darstellt.

§ 2
Beauftragtes Unternehmen, Art der Dienstleistungen (zu Art. 4 des Freistellungsbeschlusses)

(1) Die Gesellschafter betrauen die Gesellschaft mit Wirkung zum [•]. [•] 2020 insbesondere mit der Erbringung nachstehender DAWI, die ohne einen kommunalen Eingriff nicht oder zumindest nicht zu den gleichen Bedingungen am Markt erbracht werden können:

1. Schaffung eines einheitlichen Marketingkonzepts im Sinne eines klassischen Destinationsmarketings (Corporate Design, mit Website, Tourist-Info, Prospekten und Themenbroschüren), strategische Marketingplanung und Marktanalyse, Themenmarketing entsprechend den zuvor entwickelten Profilthemen, Vorgabe von Schwerpunktthemen und Schaffung von Rahmenbedingungen zur Bearbeitung und Vermarktung,

2. Impulsfaktoren für die lokale Ebene, Qualitätsmanagement (Innenmarketing für die Gesellschafter), Aufbau eines ausgewogenen Vertriebs-Mix,

3. Einbeziehen von privatwirtschaftlichen Unternehmen in die Marketingaktivität und gemeinsame Koordination einer einheitlichen Werbung für die gesamte Region,

4. überregionale Touristische Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, regionale/lokale Information (Innenmarketing für die Gesellschafter), Kommunikation und Förderung der Identifikation,

5. Zusammenarbeit und Positionierung mit bzw. innerhalb tourismusrelevanter Gremien in der gesamten Region, Aufbau von Netzwerken und Verbindungen zu Partnern, Multiplikatoren, touristischen Leistungsträgern usw.

6. die Koordination und Unterstützung der im nachhaltigen Tourismus- und Freizeitbereich tätigen Betriebe sowie die Durchführung

von örtlichen und überörtlichen Werbemaßnahmen im Tourismus- und Freizeitsektor.

7. die touristische Regionalentwicklung der Nationalparkregion und die Unterstützung der Gesellschafter beim Aufbau und der organisatorischen Umsetzung von Infrastruktur (einschließlich des Bereichs Mobilität)

8. Erledigung aller mit den unter Ziffer 1 bis 7 zusammenhängenden und den dortigen Belangen dienenden Geschäften,

9. Durchführung aller Maßnahmen und Geschäfte, welche die in den Ziffern 1 bis 7 genannten Dienstleistungen fördern.

(2) Die Gesellschafter bestätigen und bekräftigen durch diese Betrauung zugleich die der Gesellschaft durch ihre Satzung übertragenen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen. Diese Verpflichtungen entsprechen der bisherigen Praxis. Konkrete Leistungen sind von der Gesellschaft gegenüber den Gesellschaftern nicht zu erbringen. Die vorstehende Aufzählung in Abs. 1 umschreibt lediglich allgemein die Aufgaben der Gesellschaft. Die konkrete Ausgestaltung der operativen Tätigkeiten der Gesellschaft und die Art und Weise der Erfüllung der DAWI bleibt allein der Gesellschaft überlassen, die diese im eigenen Namen und auf eigene Rechnung zur Verwirklichung des Satzungszwecks führt.

(3) Daneben erbringt die Gesellschaft folgende Dienstleistungen, die nicht zu den DAWI gehören:

- Entwicklung und Vermarktung themenspezifischer Angebote für Endkunden und Wiederverkäufer, Produktenwicklung und Produktinitialisierung, Bündelung von Angeboten und Zusammenstellung zielgruppengerechter Produkte,

- Vermarktung spezifischer und individueller touristischer, gastronomischer und kultureller Angebote und Dienstleistungen,

- die Entwicklung, Produktion und/oder der Vertrieb von Waren oder Dienstleistungen für Besucher des Nationalparks und der Nationalparkregion.

Diese Dienstleistungen werden im Wirtschaftsplan, im Jahresabschluss und in der Berichterstattung entsprechend ausgewiesen.

(4) Die Gesellschaft trägt für die Sicherstellung der ihr übertragenen Gemeinwohlverpflichtungen Sorge, auch wenn sie sich hierzu anderer Unternehmen bedient, was ihr gestattet ist.

§ 3
Dauer der Betrauung, fortlaufende Überprüfung
(zu Art. 2 Abs. 2 und Abs. 3 des Freistellungsbeschlusses)

(1) Die Betrauung der Nationalparkregion Schwarzwald GmbH beginnt mit Wirksamwerden dieses Betrauungsakts und ist befristet bis zum [•]. [•] 2030 (10 Jahre). Die Gesellschafter können diese Betrauung gemeinsam einschränken oder ihre Geltungsdauer verkürzen.

(2) Soweit die in § 2 Abs. 1 dargestellten Aufgaben infolge der fortschreitenden Entwicklung der relevanten Entscheidungspraxis der Europäischen Kommission oder der europäischen und nationalen Gerichte nicht mehr als DAWI angesehen werden kann oder die Voraussetzungen des Freistellungsbeschlusses in anderer Weise nicht mehr erfüllt sind, werden die Gesellschafter diesen Betrauungsakt entsprechend anpassen oder beenden oder die Ausgleichsleistungen vor der weiteren Gewährung bei der Europäischen Kommission anmelden, falls und soweit keine andere beihilfenrechtskonforme Ausgestaltungsmöglichkeit besteht, bei der auf eine Notifizierung verzichtet werden kann..

(3) Nach Ablauf des 10-jährigen Übertragungszeitraumes überprüfen die Gesellschafter, ob die Voraussetzungen für die Betrauung mit DAWI, die Parameter zur Berechnung der Ausgleichsleistungen sowie zur Vermeidung der Überkompensation noch den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Sofern erforderlich, wird ein neuer Betrauungsakt erlassen.

§ 4
Berechnung und Änderung der Ausgleichsleistungen
(zu Art. 5 des Freistellungsbeschlusses)

(1) Die von der Gesellschaft aus den in § 2 Abs. 1 genannten Tätigkeiten erzielten Erträge sind nicht ausreichend, um diese gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen zu finanzieren. Soweit für die Erbringung der DAWI nach § 2 Abs. 1 erforderlich, gewähren die Gesellschafter der Gesellschaft Ausgleichsleistungen im Sinne von Art. 5 des Freistellungsbeschlusses. Neben dem Ausgleich der entstehenden Verluste sind die Gesellschafter insbesondere berechtigt, auf Grundlage dieses Betrauungsakts Bürgschaften oder vergleichbare Haftungserklärungen zur Absicherung von Darlehen und Krediten, die von der Gesellschaft aufgenommen werden, zu übernehmen. Darüber hinaus sind die Gesellschafter zur Leistung von Kapital- und Sacheinlagen berechtigt.

(2) Die maximale Höhe der Ausgleichsleistungen ergibt sich aus dem nach den gesetzlichen Regelungen und den dort vorgesehenen Parameter erstellten und beschlossenen Finanz- und Wirtschaftsplan der Gesellschaft für das jeweilige Jahr in Verbindung mit § 4 Abs. 5 dieses Betrauungsakts. Auf dieser Grundlage entscheiden die Gesellschafter auf Antrag der der Gesellschaft über die Ausgleichsleistungen und deren Höhe.

(3) Aus diesem Betrauungsakt folgt kein Rechtsanspruch der Gesellschaft auf Gewährung von Ausgleichsleistungen.

(4) Führen unvorhersehbare Ereignisse oder geänderte Umstände bei der Erbringung der DAWI zu höheren, von dem Wirtschaftsplan nicht gedeckten Kosten bei der Gesellschaft, so können auch diese Mehrausgaben ausgeglichen werden. Die Gesellschaft hat den Bedarf einer höheren Finanzausstattung rechtzeitig anzuzeigen. Die Ereignisse und ihre Auswirkungen sind im Einzelnen nachzuweisen. Die Gesellschafter werden dann im Rahmen einer Gesellschafterversammlung unter Beachtung der Regelungen des Gesellschaftsvertrags über den erhöhten Finanzbedarf entscheiden (z.B. im Rahmen eines Nachtrags zum Wirtschaftsplan).

(5) Die Ausgleichsleistungen gehen nicht über das hinaus, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtungen verursachten Netto-Kosten unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen und unter Berücksichtigung eines angemessenen Gewinns abzudecken. Dabei umfassen die zu berücksichtigenden Kosten sämtliche in Verbindung mit der Erbringung der DAWI angefallenen Kosten der Gesellschaft. Die zu berücksichtigenden Einnahmen beinhalten die gesamten Einnahmen, die mit der DAWI erzielt wurden. Im Übrigen, insbesondere hinsichtlich der Ermittlung des "angemessenen Gewinns", gelten Art. 5 Abs. 2 bis 8 des Freistellungsbeschlusses.

(6) Gemäß Art. 106 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) in Verbindung mit Art. 2, 3 des Beschlusses der Kommission vom 20. Dezember 2011 (K(2011) 9380) sind die Dienstleistungen, mit denen die Gesellschaft betraut wird, DAWI. Die hierfür von den Gesellschaftern zu tragenden Ausgleichsleistungen sind deshalb mit dem Binnenmarkt vereinbar und von der Pflicht zur vorherigen Anmeldung und Genehmigung durch die Europäische Kommission befreit.

(7) Soweit die Gesellschaft sonstige Aufgaben im Sinne von § 2 Abs. 3 ausübt, die keine DAWI darstellen, die von diesem Betrauungsakt umfasst werden, muss die Gesellschaft in ihrer Buchführung die Kosten und Einnahme, die sich aus der Erbringung der DAWI gemäß § 2 Abs. 1 ergeben, getrennt von allen anderen sonstigen Tätigkeiten im Sinne des § 2 Abs. 3 ausweisen. Die Gesellschaft erstellt hierfür zusätzlich eine interne Trennungsrechnung für

alle Nicht-DAWI-Leistungen aus der Erfolgsplanung für das Planjahr und der testierten Gewinn- und Verlustrechnung für das abgeschlossene Geschäftsjahr. In dieser Trennungsrechnung sind die den einzelnen DAWI direkt zuzurechnenden Aufwendungen und Erträge nach Abgrenzung von Rand- und Nebengeschäften, aperiodischen Posten, neutralen Aufwendungen, Saldierungen usw. jeweils gesondert auszuweisen. Darüber hinaus hat die Gesellschaft anzugeben, nach welchen Parametern in diesem Fall die Zuordnung der Kosten und Einnahmen erfolgt. Art. 5 Abs. 9 des Freistellungsbeschlusses ist zu berücksichtigen. Eine getrennte Kostenzuordnung muss möglich sein. Der Bereich bzw. die Bereiche, in denen die Gesellschaft keine DAWI erbringt, dürfen in keinem Fall einen Verlustausgleich oder sonstige Ausgleichsleistungen der Gesellschafter erhalten. Die Gesellschaft wird die Trennungsrechnung den Gesellschaftern auf Wunsch zur vertraulichen Kenntnisnahme übermitteln.

(8) Die Gesellschaft hält die Grundsätze der Richtlinie 2006/111/EG der Kommission vom 16. November 2006 (sog. "Transparenzrichtlinie") ein.

§ 5
Vermeidung von Überkompensierung
(zu Art. 6 des Freistellungsbeschlusses)

(1) Um sicherzustellen, dass die Voraussetzungen des Freistellungsbeschlusses für die Gewährung von Ausgleichsleistungen während des gesamten Zeitraums der Betrauung der Gesellschaft erfüllt werden und insbesondere durch die Ausgleichsleistungen keine Überkompensation für die Erbringung von DAWI nach § 2 Abs. 1 entsteht, führt die Gesellschaft jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres den Nachweis über die Verwendung der Mittel. Dies geschieht im Rahmen des geprüften Jahresabschlusses. Die Gesellschaft führt auch den Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung der von den Gesellschaftern gewährten Ausgleichsleistungen. Der Nachweis ist unverzüglich nach Erstellung den Gesellschaftern zur Kenntnisnahme vorzulegen.

(2) Die Gesellschafter sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen der Gesellschaft prüfen zu lassen.

(3) Die Gesellschafter fordern die Gesellschaft gegebenenfalls zur Rückzahlung überhöhter Ausgleichsleistungen auf. In einem solchen Fall werden die Gesellschafter die Parameter für die Berechnung der Ausgleichsleistungen für die Folgejahre neu festlegen.

(4) Wird auf Grundlage des geprüften Jahresabschlusses eine Überkompensation festgestellt, kann diese in das nächste Geschäftsjahr übertragen und von den für diesen Zeitraum zu zahlenden Ausgleichsleistungen abgezogen werden, soweit die Überkompensation die durchschnittlichen jährlichen Ausgleichsleistungen der letzten drei Geschäftsjahre um nicht mehr als 10 Prozent übersteigt. Der darüber hinausgehende Betrag ist an die Gesellschafter zurückzuzahlen. Wird von der 10 Prozent-Regel kein Gebrauch gemacht, ist der gesamte Betrag der Überkompensation an die Gesellschafter zurückzuzahlen.

§ 6
Vorhalten von Unterlagen
(zu Art. 8 des Freistellungsbeschlusses)

Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die Ausgleichsleistungen mit den Bestimmungen des Freistellungsbeschlusses vereinbar sind, mindestens für einen Zeitraum von 10 Jahren ab Ende des Betrauungszeitraums aufzubewahren und verfügbar zu halten.

§ 7
Berichterstattung
(zu Art. 9 des Freistellungsbeschlusses)

Die Gesellschaft wird den Gesellschaftern auf deren Anforderung hin alle erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen, damit diese ihren Berichtspflichten nach Art. 9 des Freistellungsbeschlusses nachkommen können.

§ 8
Verantwortliche Stellen

(1) Zuständige Stelle für den Vollzug dieser Betrauung für die Gesellschafter ist der jeweilige gesetzliche Vertreter. Zuständige Stelle bei der Gesellschaft ist die Geschäftsführung.

(2) Die Vertreter der Gesellschafter in der Gesellschafterversammlung werden angewiesen, darauf hinzuwirken, dass dieser Beschluss berücksichtigt und durch die Geschäftsführung umgesetzt wird.

§ 9
Rechtsgrundlage

Dieser Betrauungsakt erfolgt auf der Grundlage des Beschlusses der Europäischen Kommission vom 20. Dezember 2011 - K(2011) 9380 endg.

§ 10
Anpassung an geänderte Rechtslage

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Betrauung unwirksam sein oder werden oder aus tatsächlichen oder Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung der Betrauung für die Gesellschafter oder die Gesellschaft unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen dieser Betrauung nicht berührt. Das Gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Rechtslücke ist durch die Gesellschafter eine Bestimmung zu treffen, die dem von der Betrauung angestrebten Zweck am nächsten kommt.

§ 11
Beschlussfassung über den Betrauungsakt

Der vorstehende Betrauungsakt wurde von den jeweils zuständigen Gremien der einzelnen Gesellschafter ordnungsgemäß beschlossen.

Der Betrauungsakt wird der Geschäftsführung der Gesellschaft bekanntgegeben. Die Geschäftsführung der Gesellschaft hat die Bekanntgabe des Betrauungsakts unverzüglich schriftlich zu bestätigen

[Ort ...], [Datum ...]

[Unterschriften der Vertreter der einzelnen Gesellschafter]

§ im Vertrag	Version 2019	Version 2020
§ 3 Stammkapital und Stammeinlage a)	Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 53.000 Euro (in Worten: dreiundfünfzigtausend Euro)	Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 50.300 Euro (in Worten: fünfzigtausenddreihundert Euro)
§ 3 Stammkapital und Stammeinlagen b)	. . . - Baiersbronn - Renchtal Tourismus GmbH - Nationalpark Schwarzwald	. . . - Baiersbronn - Renchtal Tourismus GmbH
	Das Stammkapital von 53.000,- € wird von den Gesellschaftern in 530 gleichen Teilen à 100 € aufgebracht und innerhalb eines Clusters auf die jeweiligen Körperschaften aufgeteilt.	Das Stammkapital von 50.300,- € wird von den Gesellschaftern in 503 gleichen Teilen à 100 € aufgebracht und innerhalb eines Clusters auf die jeweiligen Körperschaften aufgeteilt.
	Nationalpark Schwarzwald Anteil 2.700,- € aufgeteilt in 27 Teile à 100,- €	
§ 9a Eintritt neuer Gesellschafter	Dies können nur Kommunen, kommunale Zusammenschlüsse oder juristische Personen des privaten Rechts sein, die ihren Sitz in der Nationalparkregion Schwarzwald haben müssen.	Dies können das Land Baden-Württemberg, oder nur Kommunen, kommunale Zusammenschlüsse oder juristische Personen des privaten Rechts sein, die ihren Sitz in der Nationalparkregion Schwarzwald haben müssen.
§ 10 Finanzierung des operativen Geschäfts	Nationalpark Schwarzwald mit 11.000,- €	
§ 14 Aufsichtsrat a)	Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Er besteht aus • je einem Vertreter der 7 Gebietscluster (7 Personen) • einem Vertreter des Nationalparks Schwarzwald (NLP)	Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Er besteht aus • je einem Vertreter der 7 Gebietscluster (7 Personen)

	Mit beratender Stimme gehören dem Aufsichtsrat an: • ein Vertreter der Landkreise, die sich am operativen Geschäft der Gesellschaft mit mind. 15.000 € jährlich beteiligen. • ein Vertreter des Vereins Nationalparkregion Schwarzwald e.V., wenn sich dieser am operativen Geschäft der Gesellschaft mit 15.000 € jährlich beteiligt.	Mit beratender Stimme gehören dem Aufsichtsrat an: • ein Vertreter des Nationalparks Schwarzwald (NLP) mit einem jährlichen Beitrag von 11.000,- €. • ein Vertreter der Landkreise, die sich am operativen Geschäft der Gesellschaft mit mind. 15.000,- € jährlich beteiligen. • ein Vertreter des Vereins Nationalparkregion Schwarzwald e.V., wenn sich dieser am operativen Geschäft der Gesellschaft mit 15.000,- € jährlich beteiligt.
	Den Aufsichtsratsmitgliedern stehen insgesamt 104 Stimmen zu, die stets nur gebündelt pro Cluster, bzw. Organisation (NLP) abgegeben werden können.	Den Aufsichtsratsmitgliedern stehen insgesamt 100 Stimmen zu, die stets nur gebündelt pro Cluster abgegeben werden können.
	. . . Achertal: 9 Stimmen Wolftal/Ortenau: 11 Stimmen Nationalpark Schwarzwald: 4 Stimmen	. . . Achertal: 9 Stimmen Wolftal/Ortenau: 11 Stimmen

BAD RIPPOLDSAU-SCHAPBACH **Beschlussvorlage Gemeinderatssitzung**	Vorlage Nr.: 35/2020 Sachbearbeiter: Bürgermeister Sitzungsdatum: 30.06.2020 Tagesordnung: öffentlich Genehmigt: Bürgermeister

1. Tagesordnungspunkt 13:

Weitere Beauftragung der Wüstenrot Haus- und Städtebau GmbH zur finalen Erstellung eines Gemeinde-Entwicklungs-Konzepts für die weitere Vorbereitung eines daraus folgenden Antrages in ein Landessanierungsprogramm

2. Vorschlag der Verwaltung:

Die Verwaltung schlägt vor, die Wüstenrot Haus- und Städtebau GmbH, auf Grundlage der Ergebnisse aus der Klausurtagung „Erarbeitung eines Gemeinde-Entwicklungskonzeptes" mit dem Gemeinderat vom 08.06-2020, mit der weiteren finalen Ausarbeitung und Vorbereitung zur Antragstellung, um eine Aufnahme in das Landessanierungsprogramm zur Innenentwicklung vor Außenentwicklung beim Wirtschaftsministerium zu erreichen und daraus folgend, zu beauftragen.

3. Finanzierung:

Haushalt 20/21

4. Begründung:

Für die Möglichkeit in das Landessanierungsprogramm aufgenommen zu werden, ist die Erstellung eines Gemeinde-Entwicklungs-Konzepts unbedingt zwingend, zur daraus folgenden Antragstellung beim Wirtschaftsministerium, erforderlich.
Das weitere Modul zur Vervollständigung des Gemeinde-Entwicklungs-Konzeptes ist die Durchführung einer Bürgerveranstaltung im Dialog.
Um eine zukünftige weitere Entwicklung anstehender dringender infrastrukturellen Aufgaben in unserer Gemeinde zu ermöglichen, benötigen wir dringend die Aufnahme in ein Landessanierungsprogramm mit den zu erwartenden 60%igen Förderungen, im ausgewiesenen Sanierungsgebiet.

(Bisherige zahlreiche Unterlagen einschl. umfangreichen Beschlussvorlagen, die in vorausgegangenen Gemeinderatssitzung dem Gemeinderat zugegangen sind, ist das ganze umfangreiche Prozedere ersichtlich.)

5. Anlage:

--